Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7030

27. 04. 90

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG —)

A. Zielsetzung

Der Geschäftsanfall in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat in der Vergangenheit ständig zugenommen. Das hängt einmal mit dem stetigen Zuwachs der Aufgaben für die öffentliche Verwaltung und dem damit verbundenen Ausbau des Rechtsstaates zusammen. Zu nennen sind hier etwa die Bereiche des Umweltschutzes und der staatlichen Leistungsgewährung. Zum anderen ist die Zunahme der Rechtsschutzbegehren darauf zurückzuführen, daß sich der Bürger nicht ohne weiteres mit staatlichen Eingriffsentscheidungen abfindet und deshalb verstärkt die Gerichte um ihre Kontrolle bittet.

B. Lösung

Der Entwurf enthält ein Bündel von verfahrensrechtlichen Maßnahmen, die der Verbesserung, Beschleunigung und Entlastung des Verfahrens dienen. Hervorzuheben sind:

- Neuregelung des Revisionsrechts,
- Fristsetzung für bestimmte Prozeßhandlungen,
- Vereinfachung der Beiladung in Massenverfahren,
- Erweiterung der Befugnisse des vorbereitenden Richters,
- Einführung der Zurückverweisung der Streitsache an die Verwaltungsbehörden und
- Neuregelung der Rechtswegverweisung.

Im Mittelpunkt des Entwurfs steht die Überführung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) in Dauerrecht.

Grundlegende Änderungsvorschläge, deren rechtspolitische Zielsetzung und praktischer Wert seit langem umstritten sind, werden nicht aufgegriffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) — 204 01 — Ve 103/90

Bonn, den 27. April 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG —)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Vorbescheiden" durch das Wort „Gerichtsbescheiden" ersetzt.

2. In § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) In den Fällen des § 48 Abs. 1 entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von fünf Richtern. Die Länder können durch Gesetz vorsehen, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden."

3. § 41 wird gestrichen.

4. § 47 Abs. 7 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Für das Beschwerdeverfahren gilt § 133 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 Satz 3 entsprechend. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, bezeichnet werden."

5. § 48 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen

      1. die Errichtung, den Betrieb, die sonstige Innehabung, die Veränderung, die Stillegung, den sicheren Einschluß und den Abbau von Anlagen im Sinne von §§ 7 und 9a Abs. 3 des Atomgesetzes,

      2. die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Art (§ 9 des Atomgesetzes) und die wesentliche Abweichung oder die wesentliche Veränderung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes sowie die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes),

      3. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraftwerken mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als dreihundert Megawatt,

      4. die Errichtung von Freileitungen mit mehr als einhunderttausend Volt Nennspannung sowie die Änderung ihrer Linienführung,

      5. Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung von mehr als einhunderttausend Tonnen und von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes gelagert und abgelagert werden,

      6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Flughäfen, die dem allgemeinen Verkehr dienen,

      7. Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Strecken von Straßenbahnen und von öffentlichen Eisenbahnen sowie für den Bau von Rangier- und Containerbahnhöfen,

      8. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen,

      9. Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

      Satz 1 gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Die Länder können durch Gesetz vorschreiben, daß über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in den Fällen des Satzes 1 betreffen, das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet."

   b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; nach dem Wort „Rechtszug" wird das Wort „ferner" eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 49 wird wie folgt gefaßt:

   „Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel

   1. der Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts nach § 132,

2. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach §§ 134 und 135,

3. der Beschwerde nach § 47 Abs. 7, § 99 Abs. 2 und § 133 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes."

7. § 50 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 wird gestrichen.

8. In § 52 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Klagen gegen den Bund auf Gebieten, die in die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland fallen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat."

9. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

(1) Sind gleiche Bekanntgaben an mehr als fünfzig Personen erforderlich, kann das Gericht für das weitere Verfahren die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung anordnen. In dem Beschluß muß bestimmt werden, in welchen Tageszeitungen die Bekanntmachungen veröffentlicht werden; dabei sind Tageszeitungen vorzusehen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, auf welche Weise die weiteren Bekanntgaben bewirkt werden und wann das Schriftstück als zugestellt gilt. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das Gericht kann den Beschluß jederzeit aufheben; es muß ihn aufheben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen.

(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist das bekanntzugebende Schriftstück an der Gerichtstafel auszuhängen und im Bundesanzeiger sowie in den im Beschluß nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen zu veröffentlichen. Bei der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung genügt der Aushang und die Veröffentlichung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des Schriftstückes kann eine Benachrichtigung ausgehängt oder veröffentlicht werden, in der angegeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muß im vollständigen Wortlaut ausgehängt und veröffentlicht werden.

(3) Das Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwei Wochen verstrichen sind; darauf ist in jeder Veröffentlichung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung können die Beteiligten eine Ausfertigung schriftlich anfordern; darauf ist in der Veröffentlichung gleichfalls hinzuweisen."

10. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Kommt nach Absatz 2 die Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluß anordnen, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluß ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Er muß außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „und des § 125 Abs. 2" durch die Worte „dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen."

12. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

(1) Sind an einem Rechtsstreit mehr als fünfzig Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, kann das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre. Bestellen die Beteiligten einen gemeinsamen Bevollmächtigten nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist, kann das Gericht einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter durch Beschluß bestellen. Die Beteiligten können Verfahrenshandlungen nur durch den gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter vornehmen. Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

(2) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt; der Vertreter kann die Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so erlischt die Vertretungsmacht nur, wenn zugleich die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten angezeigt wird."

13. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80 a)."

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist."

c) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder

2. eine Vollstreckung droht."

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefaßt:

„(7) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen."

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

14. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

(1) Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde

1. auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen,

2. auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.

(2) Legt ein Betroffener gegen einen an ihn gerichteten belastenden Verwaltungsakt, der einen Dritten begünstigt, einen Rechtsbehelf ein, kann die Behörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben oder solche Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend."

15. Die §§ 82 bis 84 werden wie folgt gefaßt:

„§ 82

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter (Berichterstatter) den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 60 entsprechend.

§ 83

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.

§ 84

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides,

1. wenn die Berufung oder die Revision gegeben ist, das Rechtsmittel einlegen,

2. wenn die nur kraft Zulassung statthafte Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,

3. wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."

16. § 86 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden."

17. § 87 wird wie folgt gefaßt:

„§ 87

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen;
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
3. Auskünfte einholen;
4. die Vorlage von Urkunden anordnen;
5. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen; § 95 gilt entsprechend;
6. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(2) Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Gericht sachdienlich und von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag."

18. Nach § 87 werden folgende §§ 87a und 87b eingefügt:

„§ 87a

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Streitwert;
5. über Kosten.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende oder der Berichterstatter auch sonst anstelle der Kammer oder des Senats entscheiden.

§ 87b

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 82 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln."

19. § 90 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

20. In § 92 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beschluß ist unanfechtbar."

21. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als fünfzig Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Ist über die durchgeführten Verfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sachen gegenüber rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder

eine neue Begutachtung durch denselben oder andere Sachverständige anordnen. Den Beteiligten steht gegen den Beschluß nach Satz 1 das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren."

22. § 106 wird wie folgt gefaßt:

„§ 106

Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen."

23. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Begehrt der Kläger die Änderung eines Verwaltungsaktes, der einen Geldbetrag festsetzt oder eine darauf bezogene Feststellung trifft, kann das Gericht den Betrag in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen. Erfordert die Ermittlung des festzusetzenden oder festzustellenden Betrags einen nicht unerheblichen Aufwand, kann das Gericht die Änderung des Verwaltungsaktes durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, daß die Behörde den Betrag aufgrund der Entscheidung errechnen kann. Die Behörde teilt den Beteiligten das Ergebnis der Neuberechnung unverzüglich formlos mit; nach Rechtskraft der Entscheidung ist der Verwaltungsakt mit dem geänderten Inhalt neu bekanntzugeben."

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit dies wegen der Art und des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlaß des neuen Verwaltungsaktes eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, daß Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluß kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

24. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

25. § 121 wird wie folgt gefaßt:

„§ 121

Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und
2. im Falle des § 65 Abs. 3 die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben."

26. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und Vorbescheide" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2) sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist."

27. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 7" durch die Verweisung „§ 80 Abs. 8" ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluß.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a."

28. § 125 wird wie folgt gefaßt:

„§ 125

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften des Teils II entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt. § 84 findet keine Anwendung.

(2) Ist die Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Ge-

richt durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren."

29. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

„§ 128a

(1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 87b Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach § 87b Abs. 3 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die das Verwaltungsgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen."

30. Nach § 130 werden folgende §§ 130a und 130b eingefügt:

„§ 130a

Das Oberverwaltungsgericht kann, außer in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 130b

Das Oberverwaltungsgericht kann im Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist."

31. In § 131 werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, eintausend Deutsche Mark oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden zehntausend Deutsche Mark

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Berufung nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(4) Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(5) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(6) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(7) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(8) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen."

32. Die §§ 132 bis 136 werden wie folgt gefaßt:

„§ 132

(1) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn das Oberverwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 133

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundesverwaltungsgericht in dem Beschluß das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 134

(1) Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Kläger und der Beklagte schriftlich zustimmen und wenn sie von dem Verwaltungsgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Verwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Frist und Form gestellt und die Zustimmungserklärung beigefügt war. Läßt das Verwaltungsgericht die Revision durch Beschluß zu, beginnt der Lauf der Revisionsfrist mit der Zustellung dieser Entscheidung.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Verwaltungsgericht die Revision zugelassen hat.

§ 135

Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn durch Bundesgesetz die Berufung ausgeschlossen ist. Die Revision kann nur eingelegt werden, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat. Für die Zulassung gelten die §§ 132 und 133 entsprechend.

§ 136

Gegen Urteile nach § 47 ist die Revision nicht zulässig."

33. § 139 wird wie folgt gefaßt:

„§ 139

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 134 Abs. 3 Satz 2 schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision abgeholfen oder läßt das Bundesverwaltungsgericht die Revision zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht das Bundesverwaltungsgericht das angefochtene Urteil nach § 133 Abs. 6 aufhebt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 134 Abs. 3 Satz 2 zu begründen; im Falle des Absatzes 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben."

34. In § 141 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 87a, 130a und 130b finden keine Anwendung."

35. § 142 wird wie folgt gefaßt:

„§ 142

(1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Das gilt nicht für Beiladungen nach § 65 Abs. 2.

(2) Ein im Revisionsverfahren nach § 65 Abs. 2 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden."

36. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesverwaltungsgericht verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der im Revisionsverfahren nach § 142 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat."

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit das Bundesverwaltungsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Das gilt nicht für Rügen nach § 138 und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht."

37. § 146 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist."

38. § 147 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen."

39. § 148 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hält das Verwaltungsgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen."

40. § 149 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist."

41. § 152 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können vorbehaltlich des § 47 Abs. 7, des § 99 Abs. 2 und des § 133 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden."

42. § 155 Abs. 4 wird gestrichen.

43. § 158 wird wie folgt gefaßt:

„§ 158

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar."

44. In § 172 Satz 1 wird die Verweisung „§ 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4" durch die Verweisung „§ 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5" ersetzt.

45. Die §§ 175, 177 und 188 Satz 3 werden gestrichen.

46. § 190 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 und 3" gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 17 und 17a werden wie folgt gefaßt:

„§ 17

(1) Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.

(2) Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

§ 17a

(1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(2) Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte. Der Beschluß ist für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend.

(3) Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

(4) Der Beschluß nach den Absätzen 2 und 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist zu begründen. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnung gegeben. Den Beteiligten steht die Beschwerde gegen einen Beschluß des oberen Landesgerichts an den obersten Gerichtshof des Bundes nur zu, wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist. Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Gericht von der Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht. Der oberste Gerichtshof des Bundes ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden.

(5) Das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist."

2. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses wird der Rechtsstreit mit Eingang der Akten bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

(2) Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt."

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 261 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt."

2. § 567 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 519b, § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, § 568a sowie § 17a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt."

Artikel 4

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 34, 66 Abs. 2 und 3 und § 136 Abs. 4 werden gestrichen.

2. § 70 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 70

   Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar."

Artikel 5

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 52 und 94 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

2. § 98 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 98

   Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17, 17a und § 17b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar."

3. § 177 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 177

   Entscheidungen des Landessozialgerichts oder seines Vorsitzenden können vorbehaltlich des § 160a Abs. 1 dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden."

Artikel 6

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In den Überschriften zu § 2 und § 2a wird jeweils das Wort „Sachliche" gestrichen.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Rechtsweg und Zuständigkeit"

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Für die Zulässigkeit des Rechtsweges und der Verfahrensart sowie für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes mit folgender Maßgabe entsprechend:

   1. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die örtliche Zuständigkeit sind unanfechtbar.

   2. Der Beschluß nach § 17a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergeht auch außerhalb der mündlichen Verhandlung stets durch die Kammer."

3. § 48a wird gestrichen.

4. § 65 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 65
   Beschränkung der Berufung

   Das Berufungsgericht prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg und die Verfahrensart zulässig sind, ob das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat und ob bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter Verfahrensmängel unterlaufen sind oder Umstände vorgelegen haben, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters zu seinem Amte ausschließen."

5. § 67a wird gestrichen.

6. In § 70 Satz 1 werden nach den Worten „§ 519b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung" die Worte „sowie in den Fällen des § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes" eingefügt.

7. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) § 65 findet entsprechende Anwendung."

8. In § 78 Abs. 2 werden nach dem Hinweis „(§ 568a der Zivilprozeßordnung)" die Worte „und in den Fällen des § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes" eingefügt.

9. In § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 48 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung."

10. § 88 wird wie folgt gefaßt:

    „§ 88
    Beschränkung der Beschwerde

    § 65 findet entsprechende Anwendung."

11. § 93 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

    „(2) § 65 findet entsprechende Anwendung."

Artikel 7

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Verweisung „§ 47 Abs. 8, § 80 Abs. 5 bis 8, § 80a Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt.

2. Das Kostenverzeichnis zu § 11 Abs. 1 (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1203 wird wie folgt gefaßt:

   „1203 Gerichtsbescheid (§ 84 VwGO), Beschluß nach § 93a Abs. 2 VwGO, Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 ZPO) .... 1"

   b) In den Nummern 1204 und 1205 wird jeweils das Wort „Vorbescheid" durch das Wort „Gerichtsbescheid" ersetzt.

   c) Nummer 1213 wird wie folgt gefaßt:

   „1213 Beschluß nach § 93a Abs. 2 VwGO, Beschluß nach § 130a VwGO, Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 ZPO) .... 1"

   d) Nach Nummer 1221 wird folgende Nummer 1222 eingefügt:

   „1222 Beschluß nach § 93a Abs. 2 VwGO .. 1"

   e) Nummer 1230 wird wie folgt gefaßt:

   „1230 Verfahren erster Instanz über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 8, § 123 VwGO ..... ½"

   f) Nummer 1232 wird wie folgt gefaßt:

   „1232 Verfahren über einen Antrag nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 VwGO .... ½"

   g) Die Nummern 1234, 1235, 1240 bis 1242 werden gestrichen.

   h) Nummer 1270 wird wie folgt gefaßt:

   „1270 Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 123 VwGO ..... 1"

Artikel 8

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält auch Schreibauslagen für Abschriften und Ablichtungen, die in derselben Angelegenheit zur notwendigen Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern gefertigt werden."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Jeder der Auftraggeber schuldet dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt in seinem Auftrag tätig geworden wäre; Schreibauslagen schuldet jeder jedoch nur für Abschriften und Ablichtungen, die zu seiner Unterrichtung gefertigt werden. Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die nach Absatz 2 berechneten Schreibauslagen fordern; die übrigen Auslagen kann er nur einmal fordern."

2. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Verfahren nach § 84 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und im Verfahren nach § 130a Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erhält der Rechtsanwalt eine halbe Verhandlungsgebühr."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. Nach § 114 wird folgender § 115 eingefügt:

„§ 115

Vergütung des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt kann von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuß verlangen. § 36a Abs. 2 gilt sinngemäß."

Artikel 9

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

(1) Der Vorsitzende kann durch Disziplinargerichtsbescheid

1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als eine Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung verwirkt ist,
2. auf Freispruch erkennen oder
3. das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 64 Abs. 1 in Betracht kommt.

Ein Disziplinargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Bundesdisziplinaranwalt sowie der Beamte der Verhängung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme, dem Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.

(2) Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluß und ist zu begründen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Für die Zustellung und die Kostenentscheidung finden § 78 Abs. 3 und §§ 113 und 115 entsprechende Anwendung."

2. § 71 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ergeht kein Disziplinargerichtsbescheid, setzt der Vorsitzende nach Ablauf der Frist des § 67 Abs. 2 den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Bundesdisziplinaranwalt, die Einleitungsbehörde, den Beamten und seinen Verteidiger."

3. In § 121 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

In § 32 des Gesetzes über das Asylverfahren vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Hat das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid (§ 84 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) entschieden, so ist dagegen nur der Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides gegeben."

Artikel 11

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

1. § 34 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

2. Nummer 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 13

Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes

1. § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

2. Nummer 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 14

Änderung des Zivildienstgesetzes

1. § 75 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft, und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

2. Nummer 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 15

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 339 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 339

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

(1) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die nach Absatz 1 zulässigen Beschwerden und die Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts stehen dem Antragsteller und dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch bei Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Ausgleichsfonds und anderen öffentlichen Rechtsträgern Anwendung."

Artikel 16

Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

In § 39 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „in Verbindung mit § 190 der Verwaltungsgerichtsordnung" gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Kriegsgefangenen-entschädigungsgesetzes

§ 23 Satz 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

Artikel 18

Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes

Das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   Nach Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „dem Widerspruch gegen einen Spruch nach § 17 kann das Seeamt nicht nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung abhelfen."

2. § 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

Artikel 19

Änderung des Wassersicherstellungsgesetzes

§ 23 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 20

Änderung des Vereinsgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung „§§ 48, 50 Abs. 1 Nr. 2" durch die Verweisung „§ 48 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

Artikel 21

Aufhebung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 22

Überleitungsvorschrift

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn der Verwaltungsakt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 23

Neubekanntmachung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Verwaltungsgerichtsordnung in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 24

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf verfolgt vier Ziele:

- die Verbesserung des Rechtsschutzes für den Bürger,
- die Beschleunigung und Vereinfachung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,
- die Entlastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und
- die Beendigung des unübersichtlichen Nebeneinanders von prozessualem Dauerrecht und zeitlich befristet geltenden Bestimmungen.

Es sind zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung, Beschleunigung und Entlastung vorgesehen, die in ihrer Bündelung einerseits den effektiven Rechtsschutz gegenüber dem Handeln der Verwaltung aufrechterhalten und stärken, aber auch andererseits die Gerichte befähigen, den „einfachen Fall" in angemessen kurzer Zeit abzuschließen und das Augenmerk auf die bedeutsamen, gewichtigen Fälle zu richten.

Eine grundlegende Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nicht vorgeschlagen. Tiefgreifende Änderungen der am 1. April 1960 in Kraft getretenen Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht erforderlich. Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung haben sich im wesentlichen bewährt und stellen einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Bürgers an einem umfassenden Rechtsschutz und dem Interesse an einer funktionsfähigen Verwaltung dar. Sie haben eine notwendige und sinnvolle Ergänzung erfahren durch die Regelungen des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit — VGFGEntlG — vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), deren Überführung in Dauerrecht im Mittelpunkt des Entwurfs steht. Darüber hinaus sieht der Entwurf weitere Verbesserungen vor. Grundlegende Änderungsvorschläge, deren rechtspolitische Zielsetzung und praktischer Wert seit langem umstritten sind, werden nicht aufgegriffen.

II. Ausgangslage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Geschäftsanfall in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat in der Vergangenheit ständig zugenommen. Das hängt einmal mit dem stetigen Zuwachs der Aufgaben für die öffentliche Verwaltung und dem damit verbundenen Ausbau des Rechtsstaates zusammen. Zu nennen sind hier etwa die Bereiche des Umweltschutzes und der staatlichen Leistungsgewährung. Zum anderen ist die Zunahme der Rechtsschutzbegehren darauf zurückzuführen, daß sich der mündige Bürger nicht ohne weiteres mit staatlichen Eingriffsentscheidungen abfindet und deshalb verstärkt die Gerichte um ihre Kontrolle bittet.

Ein Vergleich der Jahre 1975 und 1987 zeigt, daß sich die Eingänge in verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren nahezu verdoppelt haben (1975: 65 938 eingegangene Klagen; 1987: 119 674 eingegangene Klagen). Die Eingänge in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes haben sich seit 1975 (23 972 Eingänge in allen Beschlußverfahren) auf 91 369 im Jahre 1987 nahezu vervierfacht. Eine vergleichbare Entwicklung ist bei den Oberverwaltungsgerichten in Berufungs- und Beschwerdesachen eingetreten (1975: 9 019 eingegangene Berufungen; 1987: 17 862 eingegangene Berufungen und Nichtzulassungsbeschwerden). Auch beim Bundesverwaltungsgericht lag die Zahl der Eingänge an Revisionen und Beschwerden im Jahre 1987 um mehr als zwei Drittel höher als im Jahre 1975 (1975: 657 eingegangene Revisionen und 1 005 eingegangene Beschwerden; 1987: 693 Revisionen und 1 900 Beschwerden).

Mit der Gegenüberstellung einzelner Geschäftsjahre wird man allerdings nicht den in den zurückliegenden Jahren zu verzeichnenden erheblichen Schwankungen gerecht. Hauptursache hierfür ist das stetige Auf und Ab der Entwicklung im Bereich der asylrechtlichen Streitigkeiten. Während die Asylverfahren von ihrer Zahl her ursprünglich keine besondere Bedeutung hatten, stiegen die Eingänge bei den Verwaltungsgerichten seit etwa 1977 erheblich an, um mit 48 781 Klageverfahren im Jahre 1980 den bisherigen Höchststand zu erreichen. Die Eingänge sanken sodann bis 1984 auf 10 828 ab, stiegen erneut auf 35 363 im Jahre 1987 an und fielen 1988 wiederum geringfügig auf 32 842 ab. Für 1989 und 1990 muß mit einem erheblichen Anstieg der Verfahren gerechnet werden. Vergleichbar verlief mit entsprechender Verzögerung die Entwicklung bei den Oberverwaltungsgerichten. Das Bundesverwaltungsgericht war vor allem in den Jahren 1980 bis 1982 einer außergewöhnlichen Belastung durch Asylverfahren ausgesetzt (1982: 13 954 Beschwerden und 1 625 Revisionen). Mit der (beschränkten) Wiedereinführung des Instanzenzuges durch das Asylverfahrensgesetz — AsylVfG — vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) — 1978 war die Berufung in bestimmten Asylstreitverfahren ausgeschlossen worden — hat sich die Situation beim Bundesverwaltungsgericht entspannen, wenngleich noch nicht normalisieren können.

Auch der Geschäftsanfall im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes, der im Verwaltungsprozeß gegenüber den anderen Gerichtszweigen eine herausragende Rolle spielt, ist erheblich durch Sonderentwicklungen einzelner Materien geprägt worden. Neben den Asylsachen sind vor allem die Hochschulzulassungsstreitigkeiten („numerus-clausus-Verfahren") und — im Jahre 1987 — die Volkszählungsverfahren

zu nennen. Seit Mitte der siebziger Jahre haben die Verwaltungsgerichte jährlich mehrere zehntausend Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Numerus-clausus-Sachen zu bewältigen; in jüngster Zeit zeichnet sich hier allerdings ein Rückgang ab. Wegen der Volkszählung 1987 sind auf die Gerichte über 50 000 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zugekommen; sie konnten ganz überwiegend rasch erledigt werden.

Werden die angeführten Sonderentwicklungen, vor allem im Asylrecht, außer Betracht gelassen, so ist im Bereich der klassischen Materien in den letzten Jahren ein leichter Rückgang des Geschäftsanfalls und damit eine gewisse Entspannung festzustellen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer hat sich in den letzten Jahren bei den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten nur geringfügig geändert. Sie lag sowohl für die erledigten erstinstanzlichen Klageverfahren als auch für die erledigten Berufungen im Bundesdurchschnitt bei jeweils 12 bis 13 Monaten. Beim Bundesverwaltungsgericht ergab sich im Jahre 1987 eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 3,3 Monaten für Beschwerdeverfahren und von 22,5 Monaten für durch Urteil abgeschlossene Revisionsverfahren. Insgesamt dauern die Verfahren damit immer noch zu lange. Ihre Beschleunigung ist im Interesse eines verbesserten Rechtsschutzes unerläßlich.

Die Zahl der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätigen Richter ist — vornehmlich wegen der starken Zunahme von Asylstreitigkeiten — erheblich verstärkt worden. Sie stieg bei den Verwaltungsgerichten von 706 im Jahre 1975 auf 1 322 im Jahre 1987, bei den Oberverwaltungsgerichten im gleichen Zeitraum von 249 auf 393. Beim Bundesverwaltungsgericht ist 1981 ein weiterer Senat eingerichtet worden. Dort sind seither 52 Richter in Revisionsverfahren tätig.

Prozeßrechtliche Entlastungs- und Beschleunigungsmaßnahmen seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung

Die steigende Geschäftslast hat den Gesetzgeber in der Vergangenheit zu verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen veranlaßt. In dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sind Regelungen zur Vereinfachung und Straffung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unter angemessener Wahrung des Rechtsschutzes getroffen worden. Hervorzuheben sind die Möglichkeit der Entscheidung durch Gerichtsbescheid, die Möglichkeit der Zurückweisung von Berufungen durch Beschluß, die Zulassungsberufung in Verfahren mit geringem Streitwert, das vereinfachte Verfahren bei einstweiligen Anordnungen und die Begründungserleichterungen für Urteile und Beschlüsse.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274) ist in das Entlastungsgesetz eine Regelung über die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte eingefügt worden. Diese entscheiden nunmehr im ersten Rechtszug über Streitigkeiten, die in erster Linie technische Großvorhaben aus dem Bereich der Energieversorgung, der Abfallbeseitigung und des Verkehrswesens betreffen.

Die Bestimmungen des Entlastungsgesetzes gelten befristet. Ihre Geltungsdauer wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 1990.

Zur Bewältigung der oft in Wellenbewegungen ansteigenden, hohen Zahl asylrechtlicher Streitigkeiten hat der Gesetzgeber mehrfach prozeßrechtliche Sonderregelungen getroffen. Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108) ist insbesondere der Instanzenzug gestrafft worden. Mit dem gleichzeitig erlassenen Zweiten Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107) ist die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Asylsachen mit Wirkung vom 1. Januar 1980 neu geregelt worden. Weitere verfahrensrechtliche Maßnahmen enthielt das Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1437). Eine umfassende Neugestaltung des Asylverfahrens einschließlich des gerichtlichen Verfahrens erfolgte schließlich im Jahre 1982 durch das Asylverfahrensgesetz. Um die lange Verfahrensdauer zu verkürzen und insbesondere auch aussichtslose Asylprozesse schnell zu beenden, sind unter anderem die Zulassungsberufung, ein Rechtsmittelausschluß bei offensichtlich aussichtslosen Klagen, der fakultative Einzelrichter sowie Regelungen im einstweiligen Rechtsschutz bei unbeachtlichen und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen eingeführt worden.

III. Die Vorbereitung des Entwurfs

Die im Entwurf enthaltenen Vorschläge zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fußen auf einer umfassenden Sichtung der in Betracht kommenden Verbesserungsmöglichkeiten unter enger Beteiligung der Praxis und der am Verwaltungsprozeßrecht interessierten Verbände.

Eine vom Bundesminister der Justiz eingerichtete Bund/Länder-Arbeitsgruppe hat 1988 die in der Diskussion befindlichen Vorschläge eingehend geprüft und bewertet. Insbesondere hat sie untersucht, welche Bestimmungen des Entlastungsgesetzes sich bewährt haben und deshalb in Dauerrecht überführt werden sollten, welche Vorschläge aus dem Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (Drucksache 10/3437 — Entwurf einer VwPO) in die Verwaltungsgerichtsordnung übernommen werden sollten und ob weitere Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens in Betracht kommen. Der im Herbst 1988 vorgelegte Bericht der Arbeitsgruppe stellt eine wichtige Bestandsaufnahme des geltenden Verwaltungsprozeßrechts dar und zeigt den Rahmen auf, in dem sich realisierbare Vorschläge zur Änderung des geltenden Rechts entwickeln können.

Für den vorliegenden Entwurf sind folgende Erkenntnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe bedeutsam:

— Die Bestimmungen des Entlastungsgesetzes haben sich grundsätzlich bewährt. Die befristete Gel-

tung hat Gelegenheit geboten, praktische Erfahrungen mit den neuartigen Regelungen zu gewinnen und dem Gesetzgeber in erleichterter Weise Korrekturmöglichkeiten zu eröffnen.

— Die Rechtfertigung für ein Nebeneinander des Dauerrechts der Verwaltungsgerichtsordnung einerseits und der befristeten Regelungen des Entlastungsgesetzes andererseits ist entfallen, nachdem sich das Vorhaben einer Vereinheitlichung des öffentlichen Prozeßrechts auf absehbare Zeit nicht verwirklichen läßt. Das bringt mit sich, daß nunmehr eigenständige und bewährte Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung, die wegen des Vereinheitlichungsgedankens im Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung eine gewisse Abschwächung und Angleichung an die anderen Prozeßordnungen erfahren hatten, wieder stärker in den Vordergrund treten.

— Über die Regelungen des Entlastungsgesetzes hinaus sind weitere prozeßrechtliche Maßnahmen erforderlich, die zur erleichterten und damit schnelleren Abwicklung der Verfahren und zur Verbesserung des Rechtsschutzes beitragen. Regelungsbedarf besteht nicht zuletzt hinsichtlich der sogenannten Massenverfahren, der Ausgestaltung der Rechtsmittel und des einstweiligen Rechtsschutzes.

— Bei jeder Änderung des Prozeßrechts sind die außerprozessualen Faktoren zu berücksichtigen. Die Wirkkraft gesetzlicher Regelungen zur Beschleunigung und Straffung gerichtlicher Verfahren ist naturgemäß begrenzt. Der Rechtsschutzauftrag der Gerichte, mit dem der verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz des einzelnen Bürgers korrespondiert, stellt die Grenze einer jeden Straffungs- und Beschleunigungsmaßnahme dar.

— Um den hohen Geschäftsanfall bei den Verwaltungsgerichten zu vermindern, ist es geboten, streitträchtige materiell-rechtliche Regelungen von vornherein nicht zu erlassen. Ferner sollte das gegenwärtige Vorverfahren — insbesondere durch noch stärkere Einbeziehung des Bürgers — besser genutzt werden, um auf diese Weise die Befriedungswirkung zu erhöhen.

— Die Gerichte sind personell und sachlich angemessen auszustatten. Wie gerade die Erfahrungen bei der massenhaften Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen (so bei den Volkszählungsverfahren) erwiesen haben, wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre Aufgaben in Zukunft nur bewältigen können, wenn sie auf dem Gebiet der Bürotechnik Schritt hält. Die Ausstattung der Gerichte mit modernen technischen Hilfsmitteln ist unverzichtbar.

IV. Die Grundzüge des Entwurfs

Im Bewußtsein der Grenzen, die einem prozeßrechtlichen Gesetz vorgegeben sind, und in der Erkenntnis, daß sich die gegenwärtige Verwaltungsgerichtsordnung in den Modifizierungen des Entlastungsgesetzes grundsätzlich bewährt hat, sieht der Entwurf nur behutsame, konsensfähige und gleichwohl praktisch greifende Maßnahmen vor. Der Zusammenführung der unterschiedlichen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Entlastungsgesetzes kommt dabei besonderes Gewicht zu. Für eine umfassende Reform der Verwaltungsgerichtsordnung „an Haupt und Gliedern", die zudem in einem überschaubaren Zeitraum kaum verwirklicht werden könnte, besteht kein Bedürfnis.

Das Schwergewicht der vorgeschlagenen Maßnahmen liegt in der Einarbeitung der bewährten Bestimmungen des Entlastungsgesetzes in das Dauerrecht der Verwaltungsgerichtsordnung. Ergänzend sieht der Entwurf eine Reihe weiterer Vereinfachungs- und Beschleunigungsmaßnahmen vor. Er greift dabei — ebenso wie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (Drucksache 11/2386 — Entwurf eines FGO-Änderungsgesetzes) — überwiegend Vorschläge aus dem Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung auf. Aus dem Bündel der vorgesehenen Regelungen sind hervorzuheben:

1. Übernahme und Fortentwicklung des Gerichtsbescheides und der Berufungszurückweisung durch Beschluß (§§ 84, 130a VwGO)

Den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten wird weiterhin die Möglichkeit gegeben, in einfach gelagerten Fällen ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die entsprechenden Regelungen des Entlastungsgesetzes, die sich in der gerichtlichen Praxis als außerordentlich wirksam erwiesen haben, werden in vereinfachter und verbesserter Form in die Verwaltungsgerichtsordnung übernommen.

2. Übernahme der Zulassungsberufung in Verfahren mit geringem Streitwert (§ 131 VwGO)

Die Berufung soll in Verfahren mit geringem Streitwert auch künftig nur kraft Zulassung statthaft sein. Bagatellfälle werden damit von den Oberverwaltungsgerichten ferngehalten. Im Interesse einer weiteren Entlastung der Oberverwaltungsgerichte wird der Anwendungsbereich der Vorschrift durch eine Erhöhung der maßgeblichen Streitwertgrenze angemessen erweitert.

Von der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung sieht der Entwurf ab. Eine solche Maßnahme würde als erhebliche Rechtsschutzeinbuße verstanden, der allenfalls ein sehr geringer Entlastungseffekt gegenüberstünde. Der Aufwand bei der Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden wäre im Hinblick auf die notwendigerweise sehr weit zu fassenden Zulassungsgründe beträchtlich, zumal eine Verpflichtung zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, anders als im Revisionsrecht, nicht eingeführt werden könnte. Hinzu kommt, daß schon nach

geltendem Recht bei weitem nicht in allen Fällen der volle Instanzenzug eröffnet ist. Rechtsmittelbeschränkungen bestehen bereits dort, wo dies wegen der außergewöhnlichen Belastungssituation oder wegen der Besonderheiten der Sache gerechtfertigt ist. Das gilt in erster Linie für das Asylrecht, aber auch für das Wehrrecht, das Lastenausgleichsrecht und das Wohngeldrecht sowie für den Bereich der Bagatellstreitigkeiten. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß mit der Einführung einer allgemeinen Zulassungsberufung eine deutliche Mehrbelastung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte verbunden wäre, da diesen das besonders wichtige Entlastungsinstrument des instanzabschließenden Gerichtsbescheides genommen werden müßte.

3. *Erleichterungen für die Begründung gerichtlicher Entscheidungen (§ 117 Abs. 5, § 122 Abs. 2, § 130b VwGO)*

Die Vorschriften des Entlastungsgesetzes, die den Gerichten die Bezugnahme auf bereits vorliegende, im Ergebnis und in der Begründung zutreffende Entscheidungen in derselben Sache gestatten, werden in die Verwaltungsgerichtsordnung übernommen.

4. *Erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bei technischen Großvorhaben (§ 9 Abs. 4, § 48 VwGO)*

Die im Jahre 1985 zunächst befristet eingeführte Regelung über die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bei technischen Großvorhaben aus dem Bereich der Energieversorgung, der Abfallbeseitigung und des Verkehrs hat sich nach den bisherigen Erkenntnissen bewährt. Sie kann deshalb in Dauerrecht überführt werden.

5. *Verbesserungen im einstweiligen Rechtsschutz (§§ 80, 80a und 123 VwGO)*

Neben weiteren Klarstellungen sind im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes vor allem drei Maßnahmen vorgesehen: ausdrückliche Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, Vorschaltung eines verwaltungsbehördlichen Aussetzungsverfahrens in Abgabenangelegenheiten und Übernahme des mit dem Entlastungsgesetz eingeführten Beschlußverfahrens bei einstweiligen Anordnungen in Dauerrecht.

6. *Regelungen für Massenverfahren (§§ 56a, 65 Abs. 3, §§ 67a, 93a VwGO)*

Zur erleichterten Abwicklung sogenannter Massenverfahren schlägt der Entwurf Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, die vereinfachte Beiladung, die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters und die Durchführung von Musterverfahren vor.

7. *Stärkung der Stellung des Berichterstatters (§§ 87, 87a VwGO)*

Die Befugnisse des Berichterstatters werden gestärkt. Nach dem Vorschlag des Entwurfs kann dieser die für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Anordnungen künftig weitgehend selbständig treffen; über Nebenentscheidungen (etwa Kosten, Streitwert), die im vorbereitenden Verfahren anfallen, entscheidet er allein; im Einverständnis der Beteiligten ist er auch zur abschließenden Sachentscheidung befugt. Die Möglichkeiten eines arbeitsteiligen Vorgehens, die sich einem mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörper bieten, werden damit in optimaler Weise genutzt, ohne daß das gerade in der Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders bewährte Kollegialprinzip in Frage gestellt wird. Modelle, nach denen bestimmte Streitsachen einem Mitglied der Kammer auch gegen den Willen der Beteiligten zur Entscheidung übertragen werden können, greift der Entwurf nicht auf. Zum einen ist die Entlastungswirkung solcher Regelungen wegen des aufwendigen Übertragungsverfahrens zweifelhaft. Zum anderen gewährleistet die Mitwirkung mehrerer Berufs- und ehrenamtlicher Richter an der Entscheidungsfindung in besonderer Weise eine ausgewogene, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sorgfältig durchdachte Rechtsprechung. Das ist im Hinblick auf die Kontrollfunktion der Verwaltungsgerichte und den Richtliniencharakter vieler ihrer Entscheidungen unerläßlich. Zudem wird die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen gestärkt, der bei politisch heiklen Fragen besonderes Gewicht zukommt.

8. *Einführung von Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens (§§ 87b, 128a VwGO)*

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommt es nicht selten allein deshalb zu Verzögerungen, weil die Beteiligten ihren prozessualen Mitwirkungspflichten nicht in der gebotenen Weise nachkommen. Um dem entgegenzuwirken, soll das Gericht die Befugnis erhalten, verspätetes Vorbringen unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuweisen. Der Entwurf schlägt entsprechende Regelungen in Anlehnung an das für die Finanzgerichtsbarkeit geltende Recht vor.

9. *Vereinfachter Vergleichsabschluß (§ 106 VwGO)*

Der Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs soll künftig auch durch schriftliche Zustimmung zu einem in Beschlußform unterbreiteten Vergleichsvorschlag des Gerichts möglich sein. Die Beteiligten und das Gericht werden dadurch von unnötigem Zeit- und Verfahrensaufwand entlastet.

10. Möglichkeit der Zurückverweisung der Streitsache an die Behörde (§ 113 VwGO)

Für bestimmte Anfechtungsstreitigkeiten wird dem Gericht die Befugnis eingeräumt, im Urteil eine den Prozeß zwar beendende, in der Sache selbst jedoch noch nicht abschließende Entscheidung zu treffen. Das gilt zum einen für den Fall, daß bei einem einen Geldbetrag betreffenden Verwaltungsakt aufwendige Neuberechnungen erforderlich sind, und zum anderen für den Fall, daß nach Auffassung des Gerichts in erheblichem Umfang weitere Sachaufklärung geboten ist. In beiden Fällen soll die Behörde unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zu erneutem Tätigwerden verpflichtet werden können.

11. Verbesserungen im Revisionsrecht (§§ 132 ff. VwGO)

Unter grundsätzlicher Beibehaltung des geltenden Revisionssystems sieht der Entwurf eine Reihe von Vereinfachungen und Verbesserungen vor. Zu nennen sind die Beseitigung des unübersichtlichen Nebeneinanders von zulassungsfreier und zulassungsbedürftiger Verfahrensrevision, die vereinfachte Begründung des Beschlusses über die Nichtzulassungsbeschwerde und der Entscheidung über die Revision bei Verfahrensrügen, die Möglichkeit der Zurückverweisung im Beschluß über die Nichtzulassungsbeschwerde bei festgestellten Verfahrensmängeln, die Fortsetzung des erfolgreichen Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde als Revisionsverfahren und die Möglichkeit der Beiladung noch in der Revisionsinstanz.

12. Angleichung bisheriger Sonderregelungen für die Berufungs- und Revisionszulassung

Im Interesse der Vereinheitlichung und der besseren Übersichtlichkeit des verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelsystems werden noch bestehende Sonderregelungen einzelner Fachgesetze über die Berufungs- und die Revisionszulassung weitgehend an die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angeglichen.

13. Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens bei der Verweisung von Rechtsstreitigkeiten

Die Vorschriften über die Rechtswegentscheidung und -verweisung werden für alle Gerichtszweige einheitlich im Gerichtsverfassungsgesetz zusammengefaßt.

14. Übernahme des Disziplinargerichtsbescheides (§ 70a BDO)

Der im Entlastungsgesetz geregelte Disziplinargerichtsbescheid, der sich in der Praxis außerordentlich bewährt hat, wird in die Bundesdisziplinarordnung übernommen.

V. Einzelvorschläge, die zu einer Mehrbelastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder zu Mehrkosten führen, enthält der Entwurf nicht.

Einzelpreise und Preisniveau werden nicht berührt, weil teilweise nur Vorschriften des Entlastungsgesetzes übernommen werden und die sonstigen Vereinfachungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen der Wirtschaft oder von Einzelpersonen auslösen, auch nicht in der Form von Gebühren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung —

Zu Nummer 1 (§ 5 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der bisherige Vorbescheid (§ 84) wird durch den Gerichtsbescheid ersetzt, der ebenfalls ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter ergeht.

Zu Nummer 2 (§ 9 VwGO)

Nach Artikel 2 § 9 Abs. 3 VGFGEntlG entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in erweiterter Besetzung, soweit dem Oberverwaltungsgericht die erstinstanzliche Zuständigkeit für Streitigkeiten wegen bestimmter technischer Großvorhaben zugewiesen ist (vgl. § 48 Abs. 1 — Artikel 1 Nr. 5). Der neue § 9 Abs. 4 übernimmt diese Regelung.

Zu Nummer 3 (§ 41 VwGO)

Der Entwurf trifft in Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes) eine einheitliche, für alle Gerichtszweige geltende Regelung über die Rechtswegentscheidung und -verweisung. Die neuen §§ 17 bis 17b GVG finden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über § 173 VwGO Anwendung. § 41 kann damit entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 47 VwGO)

Für die Nichtvorlagebeschwerde nach § 47 Abs. 7 gelten im wesentlichen die Vorschriften über das Verfahren bei der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Die Neufassung dieser Vorschriften (vgl. § 133 in der Fassung des Entwurfs — Artikel 1 Nr. 32) bedingt eine Anpassung der Verweisung in § 47 Abs. 7 Satz 2. Ebenso wie bei der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 133 Abs. 3 Satz 1) steht künftig auch für die Begründung der Nichtvorlagebeschwerde eine besondere Begründungsfrist von zwei Monaten zur Verfügung. Dem trägt die redaktionelle Änderung des Satzes 3 Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 48 VwGO)

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts, die sich bisher auf die in den §§ 47 und 48 genannten Fälle (Normenkontrollverfahren, Vereinsverbotssachen) und auf die Flurbereinigungssachen erstreckte, ist durch das Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren mit Wirkung vom 17. Juli 1985 erweitert worden. Die Oberverwaltungsgerichte entscheiden seitdem in erster Instanz über Streitigkeiten, die die in Artikel 2 § 9 Abs. 1 VGFGEntlG enumerativ aufgeführten technischen Vorhaben aus dem Bereich der Energieversorgung, der Abfallbeseitigung und des Verkehrs betreffen. Von der Regelung erfaßt sind nach Artikel 2 § 9 Abs. 2 Satz 1 VGFGEntlG Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ergeht in der Besetzung von fünf Richtern, zu denen nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen zwei ehrenamtliche Richter hinzutreten können. Maßgebend für die Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte waren im wesentlichen folgende Erwägungen:

Bei den in Artikel 2 § 9 VGFGEntlG genannten Fällen handele es sich um Vorhaben von großer Tragweite. Verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen solcher Großprojekte dauerten nach den bisherigen Erfahrungen zu lange. Das mindere den Rechtsschutz. Zudem würden die Planungsarbeit der Behörden und die Investitionstätigkeit der Wirtschaft erschwert.

Eine Beschleunigung der Verfahren könne vor allem durch die Straffung des Instanzenzuges bewirkt werden. Die Beibehaltung von zwei Tatsacheninstanzen sei nicht erforderlich. Ohnehin habe sich gezeigt, daß in den fraglichen Verfahren bereits in erster Instanz alle in Betracht kommenden namhaften Sachverständigen herangezogen würden, so daß sich in der Berufungsinstanz regelmäßig keine wesentlich neuen Gesichtspunkte tatsächlicher Art mehr ergäben. Im Hinblick auf die überregionale Bedeutung der von dem Katalog erfaßten Vorhaben, aber auch im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung, empfehle es sich, insoweit die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts zu begründen. Die Möglichkeit, das Bundesverwaltungsgericht im Wege der Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde anzurufen, bleibe eröffnet. Damit stehe weiterhin ein vollwertiger Rechtsschutz zur Verfügung. Der besonderen Bedeutung der betroffenen Streitsachen werde durch die verstärkte Besetzung der Richterbank angemessen Rechnung getragen.

Der Entwurf schlägt vor, Artikel 2 § 9 VGFGEntlG mit geringfügigen Änderungen in Dauerrecht zu überführen. Die Gründe, die den Gesetzgeber zu der — zunächst befristeten — Einführung der Regelung veranlaßt haben, gelten unverändert fort. Es besteht nach wie vor ein besonderes Interesse daran, Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Katalogs des Artikels 2 § 9 VGFGEntlG nach Möglichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Dieses Ziel kann durch den Wegfall einer Tatsacheninstanz erreicht werden. Dabei hat es sich als sinnvoll und zweckmäßig erwiesen, die betreffenden Streitsachen wegen ihrer in der Regel landesweiten Bedeutung erstinstanzlich den oberen Landesgerichten zuzuweisen. Die Annahme einer Verfahrensbeschleunigung hat sich nach den bisherigen Erfahrungen bestätigt. Die Effektivität des Rechtsschutzes ist — nicht zuletzt durch die Möglichkeit, das Bundesverwaltungsgericht anzurufen — weiterhin gewährleistet.

§ 48 Abs. 1 des Entwurfs übernimmt den Katalog des Artikels 2 § 9 Abs. 1 VGFGEntlG mit geringfügigen Änderungen. In Nummer 1 ist vorgesehen, daß auch der sichere Einschluß und der Abbau von Anlagen erfaßt werden. In Nummer 5 wird die Ablagerung von Abfällen ausdrücklich erwähnt. Absatz 1 Satz 2 übernimmt die Regelung des Artikels 2 § 9 Abs. 2 VGFGEntlG. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 48 Abs. 1 (erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in Vereinsverbotssachen). Die Vorschrift über die erweiterte Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts (Artikel 2 § 9 Abs. 3 VGFGEntlG) ist in § 9 übernommen (vgl. Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 6 (§ 49 VwGO)

§ 49, der die Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelgericht nennt, wird redaktionell an die in dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen angepaßt.

Zu Nummer 7 (§ 50 VwGO)

Die Regelung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2, nach der das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen entscheidet, soweit die Sache von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung ist, hat sich als umständlich erwiesen und keine praktische Bedeutung erlangt. Die Fälle haben regelmäßig weder allgemeine noch grundsätzliche Bedeutung. Deswegen ist es zweckmäßig, insoweit nicht mehr die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorzusehen. Durch die Eröffnung des allgemeinen Instanzenzuges wird zugleich der Rechtsschutz verbessert.

Zu Nummer 8 (§ 52 VwGO)

Mit der Ergänzung des § 52 Nr. 2 wird für Klagen gegen den Bund auf den in dem neuen Satz 4 genannten Gebieten eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit getroffen, die wegen der Streichung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 (vgl. vorstehend Nummer 7) erforderlich ist; sie entspricht in der Sache dem geltenden Recht (§ 50 Abs. 2).

Zu Nummer 9 (§ 56 a VwGO)

§ 56 a entspricht § 51 a des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung. Er betrifft sogenannte Massenverfahren, d. h. solche gerichtlichen Verfahren, bei denen eine große Zahl von Beteiligten um die Rechtmäßigkeit ein und derselben Verwaltungsentscheidung streitet. Derartige Massenverfahren belasten die Verwaltungsgerichte erheblich. Sie werfen organisatorische und rechtliche Probleme auf, die auf der Grundlage des geltenden Prozeßrechts nicht immer zufriedenstellend gelöst werden können. Es ist deshalb notwendig, ebenso wie im Verwaltungsverfahrensrecht auch für den Bereich des gerichtlichen Verfahrens besondere Vorschriften für Massenverfahren zu schaffen.

Der Entwurf sieht solche Vorschriften neben § 56 a in § 65 Abs. 3 für die Beiladung, in § 67 a für die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters und in § 93 a für die Auswahl und Durchführung von Musterprozessen vor (vgl. Artikel 1 Nr. 10, 12 und 21).

§ 56 a über die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung ist angelehnt an § 67 Abs. 1 Satz 4 bis 6, § 69 Abs. 2 Satz 2 bis 5, § 73 Abs. 6 Satz 4 und 5 VwVfG.

In Absatz 1 wird die für die Annahme eines Massenverfahrens konstitutive Zahl von Bekanntmachungsempfängern auf 50 Personen gesenkt. Die Zahlengrenze von 300 Zustellungen oder Benachrichtigungen aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz (z. B. § 69 Abs. 1 Satz 2) kann nicht übernommen werden, weil das gerichtliche Verfahren durch eine größere Förmlichkeit gekennzeichnet ist. Nach Absatz 1 Satz 1 kommt es darauf an, ob Bekanntgaben an mehr als 50 Personen erforderlich sind. Sind die Beteiligten zum Teil durch gemeinsame Prozeßbevollmächtigte vertreten, so daß die Zahl der erforderlichen Bekanntgaben 50 nicht mehr übersteigt, kann § 56 a nicht angewendet werden.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, kann das Gericht für das weitere Verfahren die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung anordnen. Das geschieht durch Beschluß (vgl. § 15 Abs. 6 VwZG für die öffentliche Zustellung). Die Entscheidung liegt im Ermessen des Gerichts. Das Gericht muß in jedem Einzelfall prüfen, ob die Grenze seiner Arbeitskapazität wirklich überschritten wird. Die Anordnung bezieht sich auf alle folgenden Bekanntgaben und muß deren Art und Weise bestimmen (Satz 2). Der Beschluß selbst ist den Beteiligten förmlich zuzustellen. Das ist bei einer Vielzahl von Beteiligten möglicherweise schwierig, aber im Interesse der Beteiligten notwendig. Nach Satz 5 ist der Beschluß nicht anfechtbar. Das Gericht muß den Beschluß aufheben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen (Satz 6 zweiter Halbsatz).

Absatz 2 regelt, wie die öffentliche Bekanntmachung durchzuführen ist. Vorgesehen sind der Aushang an der Gerichtstafel (vgl. § 15 Abs. 2 VwZG) und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie in Tageszeitungen; beides ist zwingend vorgeschrieben. An die Veröffentlichung im Bundesanzeiger knüpft die Zustellungsfiktion des Absatzes 3 Satz 1 an. Um nach Möglichkeit eine tatsächliche Unterrichtung der Beteiligten zu erreichen, muß das bekanntzugebende Schriftstück außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden. Wird eine gerichtliche Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, genügen Aushang und Veröffentlichung der Entscheidungsformel und der Rechtsmittelbelehrung (vgl. § 69 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Nach dem Vorbild des § 15 Abs. 2 Satz 2 VwZG genügt es, eine Benachrichtigung auszuhängen oder zu veröffentlichen, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muß jedenfalls in vollständigem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht werden.

Absatz 3 Satz 1 knüpft die Fiktion der Zustellung an die Veröffentlichung im Bundesanzeiger an. Das hat den Vorzug rechtsstaatlicher Klarheit und entspricht in der Konzeption § 69 Abs. 2 Satz 4 und § 73 Abs. 6 Satz 5 zweiter Halbsatz VwVfG. Auch die Zweiwochenfrist ist aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen. Auf die Zustellungsfiktion sind die Beteiligten in jeder Veröffentlichung hinzuweisen. Sie können eine Ausfertigung der Entscheidung anfordern; auch darauf sind sie hinzuweisen. Das entspricht § 69 Abs. 2 Satz 5 und § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG. Abweichend von dieser Vorschrift soll den Beteiligten auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist das Recht zustehen, eine Ausfertigung zu verlangen.

Zu Nummer 10 (§ 65 VwGO)

Die Regelung über die notwendige Beiladung in § 65 Abs. 2 kann dazu führen, daß unter Umständen eine große Zahl von Personen, denen gegenüber die Entscheidung nur einheitlich ergehen kann, zu einem Verfahren beigeladen werden muß. Die namentliche Feststellung sämtlicher Beizuladender erfordert dann oftmals einen erheblichen, den Rechtsstreit unangemessen verzögernden Ermittlungsaufwand.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 65 gibt dem Gericht in diesen Fällen die Möglichkeit, das Beiladungsverfahren zu verkürzen und zu straffen. Die Regelung entspricht § 60 Abs. 5 des Entwurfs einer VwPO bzw. § 60 a des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes.

Die Grenze für die Anwendbarkeit der Bestimmung ist wiederum bei 50 Beteiligten gezogen. Der Beschluß nach § 65 Abs. 3 ist mit der Beschwerde anfechtbar. Er muß erkennbar machen, was für ein Verfahren anhängig ist, wie der Sachstand ist und warum die Beiladung notwendig ist. Um die Rechte der Betroffenen zu sichern, ist vorgesehen, daß der Beschluß des Gerichts im Bundesanzeiger bekanntzumachen ist und außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden muß, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Das Gericht bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, durch welche Tageszeitungen die Betroffenen am besten erreicht werden können; je nach Lage des Falles können örtliche und überregionale Zeitungen in Betracht kommen. Die Antragsfrist beträgt mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger; Wiedereinsetzung ist möglich. Zum Schutz der Betroffenen ist der Tag

des Fristablaufs in den Tageszeitungen mitzuteilen. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, von Amts wegen beiladen.

Zu Nummer 11 (§ 67 VwGO)

In Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung. Der Hinweis auf § 125 Abs. 2 wird gestrichen, weil die dort geregelte Beschwerde mit der Neufassung des § 125 entfällt. Gleichzeitig wird mit der Aufnahme des Hinweises auf § 17 a Abs. 4 GVG klargestellt, daß die Beschwerde gegen Rechtswegentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte dem Vertretungserfordernis unterliegt.

Satz 3 sieht eine Sonderregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts für das Bundesverwaltungsgericht vor. Für sie können Beamte oder Angestellte, die Volljuristen sind, auftreten.

Daß juristische Personen des öffentlichen Rechts vom Vertretungszwang ausgenommen sind, ist berechtigt. Die Fachverwaltungen verfügen über Bedienstete mit den notwendigen Spezialkenntnissen und Erfahrungen auf den zur Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes gehörenden Rechtsgebieten. Auch um unnötige Verfahrenskosten zu vermeiden, erscheint die Ausnahme vom Vertretungszwang gerechtfertigt.

Zu Nummer 12 (§ 67 a VwGO)

§ 67 a greift einen Vorschlag aus dem Entwurf einer VwPO (§ 63) auf. Die Vorschrift, die den §§ 18 und 19 Abs. 3 VwVfG nachgebildet ist, dient ebenso wie die §§ 56 a und 65 Abs. 3 des Entwurfs dem Zweck, die Durchführbarkeit gerichtlicher Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten sicherzustellen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 18 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Der Entwurf stellt klar, daß nur solche Beteiligten nicht mitzählen, die durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten sind, wohl aber solche, deren gesetzlicher Vertreter tätig wird. Die Anordnung des Gerichts muß durch Beschluß ergehen, wie das auch für den Fall des § 65 Abs. 3 Satz 1 vorgesehen ist. Das Gericht entscheidet nach seinem Ermessen. Es kann die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nur anordnen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre. Das Gericht kann auch die Bestellung jeweils eines gemeinsamen Bevollmächtigten für bestimmte Beteiligte anordnen, z. B. wenn verschiedene Beteiligtengruppen jeweils in gleichem Interesse beteiligt sind.

Satz 2 sieht in Anlehnung an § 18 Abs. 1 Satz 2 VwVfG vor, daß das Gericht einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter bestellen kann, falls die Beteiligten von sich aus keinen Bevollmächtigten bestellen. Die Bestellung geschieht durch Beschluß. Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Satz 3 macht deutlich, daß die Beteiligten, wenn ein gemeinsamer Bevollmächtigter oder Vertreter nach Absatz 1 bestellt ist, nicht mehr postulationsfähig sind. Nur so können die sich aus Massenverfahren für die Gerichte ergebenden Probleme gelöst werden. Die Beteiligten können die Vertretungsmacht zum Erlöschen bringen und ihren Prozeß durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl führen; das ergibt sich aus Absatz 2.

Satz 4 bestimmt, daß Beschlüsse nach dieser Vorschrift unanfechtbar sind.

Absatz 2 ist inhaltlich weitgehend aus § 18 Abs. 2 Satz 1 VwVfG übernommen. Die Vorschrift stellt aus rechtsstaatlichen Gründen sicher, daß jeder Beteiligte den bevollmächtigten oder bestellten Vertreter ablehnen kann. Nach Satz 2 muß er dann allerdings einen neuen Bevollmächtigten benennen.

Zu Nummer 13 (§ 80 VwGO)

Die Neufassung des Satzes 2 dient der Klarstellung. Die aufschiebende Wirkung erfaßt auch rechtsgestaltende und feststellende Verwaltungsakte, soweit diese belastender Art und einer Vollziehung fähig sind. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte mit Doppelwirkung haben ebenfalls aufschiebende Wirkung; insoweit wird auf die Begründung zu § 80 a (Artikel 1 Nr. 14) hingewiesen.

Absatz 4 gibt nunmehr ausdrücklich auch der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, die Befugnis, über die Aussetzung der Vollziehung zu entscheiden. Da die zuständige Behörde im Falle eines Widerspruchs nicht nur von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes absehen kann, sondern auch über die Abhilfe entscheiden muß, ist es sachgerecht, daß sie bei zweifelhafter Rechtslage mit bindender Außenwirkung die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts aussetzen darf.

Der neue Absatz 6 übernimmt eine Regelung, die in ähnlicher Form bereits für das finanzgerichtliche Verfahren gilt und sich dort bewährt hat. Nach Artikel 3 § 7 Abs. 1 VGFGEntlG ist ein Antrag an das Finanzgericht auf Aussetzung der Vollziehung vorbehaltlich der in Satz 2 Nr. 1 bis 4 der Vorschrift genannten Ausnahmen nur zulässig, wenn zuvor die Finanzbehörde einen entsprechenden Antrag ganz oder teilweise abgelehnt hat. Die Regelung soll nach § 69 Abs. 4 des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes — unter Fortfall der Ausnahmetatbestände Nummer 1 und 4 — in Dauerrecht überführt werden.

Es ist zweckmäßig, eine entsprechende Bestimmung auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzusehen, soweit es um die Aussetzung der Vollziehung in Abgabenangelegenheiten geht. Sie stärkt den Vorrang der verwaltungsinternen Kontrolle und entlastet die Gerichte.

Satz 1 bestimmt, daß der Bürger sein Begehren nach einstweiligem Rechtsschutz zunächst an die Behörde zu richten hat. Erst wenn diese den Antrag abgelehnt hat, kann er das Gericht anrufen. Satz 2 nennt die Ausnahmen von diesem Grundsatz. Wenn die Behörde ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat

oder eine Vollstreckung droht, kann dem Bürger die Inanspruchnahme des Gerichts nicht verwehrt werden. Die weiteren Ausnahmetatbestände des Artikels 3 § 7 Abs. 1 VGFGEntlG werden — in Übereinstimmung mit § 69 Abs. 4 des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes — nicht übernommen. Sie haben zu Unklarheiten geführt. Im Interesse eines wirksamen Rechtsschutzes sind sie zudem nicht erforderlich.

Eine Ausdehnung der Regelung über den Bereich der Abgabenangelegenheiten hinaus kommt nicht in Betracht. Soweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in anderen als abgabenrechtlichen Fällen kraft Gesetzes entfällt, muß dem Bürger wegen der regelmäßig anzunehmenden besonderen Eilbedürftigkeit die unmittelbare Anrufung des Gerichts zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes möglich sein. Erst recht gilt das, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 besonders angeordnet hat.

Der neu gefaßte Absatz 7, der bisherige Absatz 6, entspricht dem Vorschlag des § 135 Abs. 3 des Entwurfs einer VwPO. Satz 1 stellt ausdrücklich klar, daß nur dem Gericht der Hauptsache das Abänderungsrecht zusteht. Satz 2 übernimmt die für die Finanzgerichtsbarkeit geltende Regelung des Artikels 3 § 7 Abs. 2 VGFGEntlG. Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen, unter denen die Beteiligten die Änderung oder Aufhebung einer Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung beantragen können.

Zu Nummer 14 (§ 80a VwGO)

Die Frage, in welcher Form einstweiliger Rechtsschutz bei „janusköpfigen" Verwaltungsakten zu gewähren ist, die die Rechtsstellung verschiedener Personen einerseits in begünstigender und andererseits in belastender Weise betreffen, hat zu vielfältigen Lösungsversuchen in Rechtsprechung und Literatur geführt. Es liegt im Interesse des rechtsuchenden Bürgers, wenn hier eine gesetzliche Klärung herbeigeführt wird.

Der Entwurf hält sich an den in § 133 Abs. 1 Satz 1, § 136 des Entwurfs einer VwPO vorgezeichneten Weg, indem er — im Einklang mit der ganz herrschenden Auffassung — grundsätzlich von der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs eines Dritten gegen den einen anderen begünstigenden Verwaltungsakt ausgeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs — Artikel 1 Nr. 13).

Absatz 1 regelt, wie der Begünstigte und der Dritte einstweiligen Rechtsschutz finden können. Der Entwurf bleibt dabei im System der aufschiebenden Wirkung. Einstweilige Anordnungen sind nicht zulässig (vgl. § 123 Abs. 5 — Artikel 1 Nr. 27). Der Begünstigte kann, wenn er sich gegen die aufschiebende Wirkung eines Drittrechtsbehelfs wehren will, bei der Behörde beantragen, nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anzuordnen. Folgt die Behörde dem Antrag, kann der Dritte die Behörde nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 oder das Gericht nach § 80 Abs. 5 anrufen. Folgt die Behörde dem Antrag nicht, kann sich der Begünstigte an das Gericht wenden (§ 80a Abs. 3). War die aufschiebende Wirkung nicht eingetreten oder entfallen (§ 80 Abs. 2), kann der Dritte bei der Behörde nach Absatz 1 Nr. 2 oder bei Gericht nach Absatz 3 beantragen, die Vollziehung auszusetzen. Die Behörde kann einstweilige Maßnahmen treffen (z. B. Stilllegungsverfügung); das kann ganz oder teilweise, mit oder ohne Nebenbestimmung geschehen. Hat der Dritte bei der Behörde Erfolg, kann der Begünstigte das Gericht anrufen, das auch einstweilige Maßnahmen treffen oder aufheben kann (Absatz 3). Eine selbständige Anfechtung einstweiliger Maßnahmen ist nicht möglich.

Absatz 2 regelt den Fall, daß gegen den Betroffenen ein belastender Verwaltungsakt ergeht, der zugleich für einen Dritten begünstigende Wirkungen mit sich bringt. Hier ist der Begünstigte als „Dritter" anzusehen. In diesem Fall tritt gemäß § 80 Abs. 1 mit der Einlegung des Rechtsbehelfs die aufschiebende Wirkung ein. Der Dritte kann dann nach Absatz 2 bei der Behörde die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 beantragen. Der Betroffene kann nach Absatz 3 das Gericht anrufen.

Absatz 3 bestimmt, daß das Gericht auf Antrag nicht nur über Maßnahmen der Behörde nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet, sondern auch anstelle der Behörde die dort genannten Entscheidungen treffen kann.

Zu Nummer 15 (§§ 82 bis 84 VwGO)

Die Bestimmung des § 82 über den Inhalt der Klage wird neu gefaßt. Kernstück ist Absatz 2, wonach eine richterliche Ausschlußfrist zur Ergänzung der Klage gesetzt werden kann; die Regelung entspricht insoweit dem Vorschlag in § 65 Abs. 2 des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes. Absatz 1 bleibt inhaltlich unverändert. Der Entwurf sieht in Satz 1 von der Verwendung des Begriffs des Streitgegenstandes ab, um die Vorschrift von dem Meinungsstreit über den Streitgegenstandsbegriff freizuhalten. Die Klageschrift muß nicht den Streitgegenstand im prozeßrechtlichen Sinn angeben, sondern lediglich bezeichnen, was der Kläger mit seiner Klage begehrt. Eine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Die in Satz 2 und 3 genannten „Soll"- Erfordernisse entsprechen dem geltenden Recht.

Absatz 2 Satz 1 erweitert die bisherige Regelung geringfügig. Die entbehrlichen Worte „in vollem Umfange" sind gestrichen; eine sachliche Änderung bedeutet dies nicht. Über das geltende Recht hinausgehend werden im Interesse der Beschleunigung auch dem Berichterstatter die Befugnisse nach Absatz 2 eingeräumt. Darüber hinaus definiert die Vorschrift den Begriff des „Berichterstatters".

Neu ist die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, dem Kläger zur Ergänzung der nach Absatz 1 Satz 1 zwingend vorgeschriebenen Angaben eine Frist mit ausschließender Wirkung zu setzen. Bei den Verwaltungsgerichten gehen nicht selten Klagen ein, die die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben nicht vollstän-

dig enthalten. Die nach § 82 Abs. 2 gesetzte Frist bleibt vielfach unbeachtet. Das erschwert die sachgerechte Bearbeitung der Streitsache erheblich. Dem Gericht soll daher eine Regelung an die Hand gegeben werden, mit der die bestehende Verpflichtung zur Vervollständigung des Klageinhalts wirksam durchgesetzt werden kann. Zu diesem Zweck wird der Fristsetzung nach Satz 2 ausschließende Wirkung beigelegt. Unterläßt es der Kläger, die geforderten Angaben innerhalb der Frist nachzuholen, riskiert er die Abweisung der Klage als unzulässig. Bei unverschuldeter Fristversäumung ist nach Satz 3 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung des § 60 möglich. Die vom Vorsitzenden oder Berichterstatter gesetzte Frist kann nach § 57 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 224 Abs. 2 ZPO verlängert werden, ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden muß.

§ 83 enthält bisher eine an § 41 angelehnte Regelung über die Verweisung des Rechtsstreits bei örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit des Gerichts. Der Entwurf sieht vor, daß die neu gefaßten und vereinheitlichten Vorschriften über die Rechtswegentscheidung und -verweisung (§§ 17 bis 17b GVG in der Fassung des Entwurfs — Artikel 2) auch für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten sollen. In § 83 Satz 1 wird deshalb eine entsprechende Verweisung aufgenommen. Satz 2 schließt die Beschwerde gegen Verweisungsbeschlüsse (§ 17a Abs. 2 GVG) und Beschlüsse, die die Zuständigkeit feststellen (§ 17a Abs. 3 GVG), aus. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 83 Abs. 2 Satz 1).

In § 84 wird der bisherige Vorbescheid durch den Gerichtsbescheid ersetzt. Der Vorbescheid des geltenden Rechts hat in der gerichtlichen Praxis nur geringe Bedeutung erlangt. Sein Anwendungsbereich ist zu eng; zudem gibt er den Beteiligten in jedem Fall die Möglichkeit, durch Antrag auf mündliche Verhandlung eine erneute Entscheidung in derselben Instanz herbeizuführen. Wegen dieser Mängel hat der Gesetzgeber bereits im Jahre 1978 den Verwaltungsgerichten mit dem Gerichtsbescheid des Artikels 2 § 1 VGFGEntlG ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es erlaubt, in einfach gelagerten Fällen eine instanzabschließende Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen.

Der Gerichtsbescheid des Entlastungsgesetzes hat sich als besonders wirkungsvolle Entlastungsmaßnahme erwiesen. Die Verwaltungsgerichte können einfachere Fälle leichter und schneller erledigen. Die richterliche Arbeitskraft läßt sich flexibler einsetzen. Anhaltspunkte dafür, daß die Verwaltungsgerichte von der Möglichkeit der Entscheidung durch Gerichtsbescheid in unangemessener Weise Gebrauch machten, bestehen nicht. Die Zahl der Rechtsmittel, die gegen Gerichtsbescheide eingelegt werden, ist nach Berichten aus der Praxis eher geringer als diejenige der gegen Urteile eingelegten Rechtsmittel. Der Gerichtsbescheid bringt somit keine unvertretbare Mehrbelastung der Oberverwaltungsgerichte mit sich.

Der Entwurf übernimmt den Gerichtsbescheid mit geringen Änderungen in Dauerrecht. Das Nebeneinander von Vorbescheid und Gerichtsbescheid wird im Interesse der Übersichtlichkeit der gerichtlichen Entscheidungsformen beseitigt. Gleichzeitig wird die gesamte Regelung in Anlehnung an § 113 des Entwurfs einer VwPO bzw. § 90a des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes insbesondere hinsichtlich der Rechtsbehelfe vereinfacht.

Absatz 1 Satz 1 macht den Erlaß eines Gerichtsbescheides wie bisher davon abhängig, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Das Erfordernis der Einstimmigkeit hinsichtlich der Feststellung dieser Voraussetzungen entfällt. Das Gericht wird den Erlaß eines Gerichtsbescheides ohnehin kaum in Betracht ziehen, wenn zumindest ein Mitglied des Spruchkörpers besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in der Sache sieht oder eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich hält. Auch die zeitliche Begrenzung, innerhalb derer ein Gerichtsbescheid nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 VGFGEntlG ergehen kann, wird nicht übernommen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß sich die Erledigung einer Streitsache durch Gerichtsbescheid nicht selten auch dann noch als sachgerecht anbietet, wenn bereits eine mündliche Verhandlung oder eine Beweiserhebung stattgefunden hat.

Satz 2 stellt wie bisher klar, daß den Beteiligten vor Erlaß eines Gerichtsbescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Satz 3 verweist abweichend von Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 4 VGFGEntlG nicht mehr auf die Vorschriften über Beschlüsse, sondern erklärt die Vorschriften über Urteile für entsprechend anwendbar. Damit wird dem — einem Urteil weitgehend angenäherten — Charakter des Gerichtsbescheides besser Rechnung getragen. Es gelten insbesondere die Vorschriften über Inhalt, Umfang und Tenor der Entscheidung sowie über die Rechtskraftwirkung.

Absatz 2 gestaltet das System der zulässigen Rechtsbehelfe neu und zählt zur Verdeutlichung die einzelnen Rechtsschutzmöglichkeiten auf. Nach geltendem Recht steht den Beteiligten gegen den Gerichtsbescheid das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte (Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 VGFGEntlG). Ist gegen ein Urteil die Berufung nicht oder nur kraft Zulassung statthaft, darf nicht durch Gerichtsbescheid entschieden werden (Artikel 2 § 1 Abs. 3 Satz 1 VGFGEntlG). Hiervon ausgenommen sind wiederum die Fälle der — streitwertabhängigen — Zulassungsberufung des Artikels 2 § 4 VGFGEntlG; in diesen Fällen darf zwar ein Gerichtsbescheid ergehen, gleichzeitig greift jedoch die Berufungsbeschränkung nicht ein (Artikel 2 § 1 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 VGFGEntlG). Der Entwurf löst sich von diesem wenig übersichtlichen System. Die Befugnis zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid wird nicht mehr mit dem jeweiligen Rechtsmittel verknüpft. Vielmehr ist der Erlaß eines Gerichtsbescheides bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich immer möglich. Die Ausgestaltung der Rechtsbehelfe trägt sodann dem Umstand Rechnung, daß die Beteiligten Anspruch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in mindestens einer Instanz haben.

Nummer 1 sieht vor, daß die Beteiligten gegen den Gerichtsbescheid Berufung einlegen können, wenn dieses Rechtsmittel ohne Zulassung eröffnet oder — soweit nur kraft Zulassung statthaft — vom Verwaltungsgericht zugelassen worden ist. Ist die Revision zugelassen worden, kann dieses Rechtsmittel eingelegt werden. Die Zulassung der Berufung oder der Revision in einem Gerichtsbescheid wird allerdings auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, da die Entscheidung von Streitigkeiten grundsätzlicher Art durch Gerichtsbescheid nur selten in Betracht kommen wird.

Nummer 2 räumt den Beteiligten die Möglichkeit ein, wahlweise Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen oder mündliche Verhandlung zu beantragen, wenn die — nur kraft Zulassung statthafte — Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist. Beantragt auch nur ein Beteiligter rechtzeitig mündliche Verhandlung, findet mündliche Verhandlung statt.

Nummer 3 betrifft den Fall, daß das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit als erstinstanzliches Gericht von der Möglichkeit der Entscheidung durch Gerichtsbescheid Gebrauch macht.

Der erste Halbsatz des Absatzes 3 übernimmt Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 VGFGEntlG; der zweite Halbsatz entspricht inhaltlich dem geltenden § 84 Abs. 2 Satz 2. Der Gerichtsbescheid ersetzt immer dann, wenn nicht mündliche Verhandlung beantragt wird oder werden kann, die Entscheidung durch Urteil, und zwar von Anfang an. Wird kein Rechtsmittel eingelegt und auch nicht mündliche Verhandlung beantragt, wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

Absatz 4 gibt dem Gericht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit, im abschließenden Urteil von der erneuten Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe abzusehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in der Entscheidung ausdrücklich feststellt. Das Gericht wird damit von unnötigem Schreibwerk entlastet.

Zu Nummer 16 (§ 86 Abs. 4 Satz 3 VwGO)

Die Neufassung stellt die schon derzeit geübte gerichtliche Praxis klar, Schriftsätze den Beteiligten von Amts wegen formlos zu übersenden.

Zu Nummer 17 (§ 87 VwGO)

Der neu gefaßte § 87 übernimmt im wesentlichen § 88 des Entwurfs einer VwPO, verdeutlicht die Befugnisse des vorbereitenden Richters und erweitert diese über das geltende Recht hinaus. Eine entsprechende Vorschrift sieht § 79 des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes für die Finanzgerichtsbarkeit vor.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 87 Satz 1.

Satz 2 übernimmt in Nummer 1 § 87 Satz 2 und ersetzt darüber hinaus im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit die gegenwärtig in § 87 Satz 3 enthaltene Verweisung auf § 273 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ZPO durch eine selbständige Regelung. Die Vorschrift ermöglicht alle erforderlichen vorbereitenden Anordnungen. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 nennt die wichtigsten in Betracht kommenden Anordnungen; sie ist jedoch nicht abschließend („insbesondere"), um den gerichtlichen Handlungsspielraum nicht einzuengen.

Die in Nummer 1 genannte Durchführung eines Erörterungstermins erweist sich in vielen Fällen als besonders förderliche Maßnahme. Der ergänzende Hinweis auf die Möglichkeit der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits und die Entgegennahme eines Vergleichs hebt hervor, daß die Erörterung der Sache häufig zu einer Beendigung des Verfahrens ohne streitige Entscheidung beiträgt.

Nummer 2 übernimmt § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Nummern 3 und 4 übernehmen § 106 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGG. Über § 273 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO hinausgehend erfaßt die Vorschrift nicht nur die Erteilung amtlicher Auskünfte und die Vorlage von Urkunden durch die Beteiligten oder Behörden. Sie erstreckt sich auf Auskünfte jeglicher Art und die Vorlage von Urkunden auch durch sonstige natürliche oder juristische Personen. Damit wird dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz besser Rechnung getragen.

Nummer 5 entspricht § 273 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. Die Verweisung auf § 95 VwGO macht deutlich, daß der vorbereitende Richter, der das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet hat, auch ein Ordnungsgeld für den Fall des Ausbleibens anordnen oder festsetzen darf.

Nummer 6 übernimmt § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO.

Absatz 2 entspricht § 273 Abs. 4 Satz 1 ZPO.

Absatz 3 übernimmt die für den Einzelrichter in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren geltende Vorschrift des § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Die Regelung gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Verhandlung und Entscheidung sachgerecht vorzubereiten und das Verfahren zu beschleunigen. Sie tritt neben § 96 Abs. 2, der die Beweisaufnahme aufgrund eines Beweisbeschlusses durch den beauftragten Richter ermöglicht.

Zu Nummer 18 (§§ 87a und 87b VwGO)

§ 87a gibt in Anlehnung an § 89 des Entwurfs einer VwPO und § 79a des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes dem Vorsitzenden oder Berichterstatter die Befugnis, in bestimmten Fällen allein zu entscheiden. Die Regelung ist ein wesentlicher Beitrag zur Straffung des Verfahrens und zur Entlastung der Gerichte. Sie findet auch im Berufungsverfahren Anwendung, nicht jedoch in der Revision (vgl. § 141 Satz 2 — Artikel 1 Nr. 34).

Absatz 1 ist § 349 Abs. 2, § 524 Abs. 3 ZPO nachgebildet. Die Befassung der Kammer oder des Senats mit den in Nummern 1 bis 5 genannten Entscheidungen ist nicht erforderlich. Die Beschränkung des Anwen-

dungsbereichs auf das vorbereitende Verfahren stellt klar, daß die entsprechenden Entscheidungen wie bisher von dem gesamten Spruchkörper getroffen werden, soweit sie in oder aufgrund einer mündlichen Verhandlung oder im Zusammenhang mit einer von der Kammer oder dem Senat erlassenen Sachentscheidung ergehen.

Absatz 2 übernimmt die Regelung der § 349 Abs. 3, § 524 Abs. 4 ZPO (vgl. auch § 89 Abs. 2 des Entwurfs einer VwPO und § 79a Abs. 3 des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes). Damit kann der Vorsitzende oder Berichterstatter in vollem Umfang an die Stelle der Kammer oder des Senats treten; ihm stehen die gleichen Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung. Es erscheint unbedenklich, daß auch die abschließende Entscheidung von einem Mitglied des Spruchkörpers allein getroffen wird, wenn die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Das Verfahren kann dadurch nicht unerheblich beschleunigt werden.

§ 87b enthält eine Regelung über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens. Sie entspricht § 79b des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes. Grundlage ist die bisher nur für die Finanzgerichtsbarkeit geltende Vorschrift des Artikels 3 § 3 VGFGEntlG. Es ist zu erwarten, daß sich eine Präklusionsregelung auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere als vorbeugendes Beschleunigungsinstrument bewähren wird und damit zur zügigeren Abwicklung der Verfahren beiträgt.

§ 87b räumt dem Gericht die Befugnis ein,

- dem Kläger eine Frist zu setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung er sich beschwert fühlt (Absatz 1 Satz 1),
- den Beteiligten unter Fristsetzung aufzugeben, zu bestimmten klärungsbedürftigen Vorgängen Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen bzw. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, zu deren Vorlage sie verpflichtet sind (Absatz 2).

Das Gericht kann demnach zunächst den Kläger zum Tatsachenvortrag veranlassen, ohne hierbei zur Bezeichnung bestimmter aufklärungsbedürftiger Tatsachen verpflichtet zu sein. Zu einer derartigen Konkretisierung ist das Gericht regelmäßig nicht in der Lage, solange der Kläger noch nicht angegeben hat, wodurch er sich beschwert fühlt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens kann das Gericht dann nach vorbereitender Bearbeitung des Falles nicht nur dem Kläger, sondern jedem Verfahrensbeteiligten aufgeben, die Angaben über bestimmte, vom Gericht zu bezeichnende Vorgänge zu ergänzen oder Beweismittel beizubringen.

Um unnötige Verfahrensverzögerungen durch eine zweifache Fristsetzung zu vermeiden, wird in Absatz 1 Satz 2 klargestellt, daß die Frist zur Bezeichnung des Gegenstandes des Klagebegehrens (§ 82 Abs. 2 — Artikel 1 Nr. 15) und die Frist zur Angabe der klagebegründenden Tatsachen zusammenfallen können.

Absatz 3 nennt die Voraussetzungen, unter denen das Gericht verspätetes Vorbringen zurückweisen kann. Die vielfältigen kumulativen Tatbestandsvoraussetzungen gewährleisten, daß die berechtigten Interessen auch weniger gewandter Rechtsuchender gewahrt bleiben. Im übrigen wird das Gericht regelmäßig aus prozeßökonomischen Gründen von einer Zurückweisung absehen, wenn die Prüfung der Präklusionsvoraussetzungen erheblichen Ermittlungsaufwand mit sich bringen würde.

Zu Nummer 19 (§ 90 VwGO)

§ 90 Abs. 2 und 3 wird durch die für alle Gerichtszweige geltende Vorschrift des § 17 GVG in der Fassung des Entwurfs (Artikel 2 Nr. 1) ersetzt.

Zu Nummer 20 (§ 92 VwGO)

Nach § 92 Abs. 2 stellt das Gericht im Falle der Klagerücknahme das Verfahren ein und spricht die Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Soweit der Einstellungsbeschluß eine Regelung über die Kosten des Verfahrens trifft, scheidet eine Anfechtung nach § 158 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 43) aus. Der neue Satz 2 stellt klar, daß der Einstellungsbeschluß darüber hinaus auch dann nicht anfechtbar ist, wenn Streit über die Wirksamkeit der Rücknahmeerklärung entsteht. Diese Frage ist gegebenenfalls durch Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens zu klären. Das entspricht bereits im geltenden Recht der ganz herrschenden Auffassung.

Zu Nummer 21 (§ 93a VwGO)

§ 93a sieht in Ergänzung der §§ 56a, 65 Abs. 3 und § 67a weitere Erleichterungen für das gerichtliche Verfahren in Massensachen vor. Der Entwurf verwertet dabei die Erfahrungen, die mit dem Verfahren wegen des Flughafenneubaus München II gemacht worden sind. Das Verwaltungsgericht München hat seinerzeit etwa 30 von insgesamt über 5 700 Klageverfahren ausgewählt und vorab als Musterverfahren durchgeführt; die übrigen Verfahren hat es zunächst zurückgestellt. Das Bundesverfassungsgericht (NJW 1980, 1511) hat dieses Vorgehen gebilligt.

Absatz 1 sieht die Möglichkeit einer Auswahl von Musterverfahren und der Aussetzung der übrigen Verfahren vor, wenn wegen einer behördlichen Maßnahme mehr als 50 gerichtliche Verfahren schweben.

Damit wird dieselbe Grenze gewählt wie in §§ 56a, 65 Abs. 3 und § 67a. Die Kriterien für die Auswahl müssen in jedem Fall nach dessen Besonderheiten vom Gericht bestimmt werden. Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das ist vertretbar, weil den anderen Beteiligten der Rechtsschutz nach Absatz 2 erhalten bleibt. Nur so kann vermieden werden, daß sich im Beschwerdeverfahren wiederum Massenprobleme stellen.

Absatz 2 Satz 1 gibt dem Gericht die Möglichkeit, nach rechtskräftigem Urteil in den Musterverfahren über die anderen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß zu entscheiden. Das ist unbedenklich, weil angenommen werden kann, daß die wesentlichen Fragen in den Musterprozessen entschieden worden sind. Die Beteiligten haben die Möglichkeit vorzutragen, welche Besonderheiten in ihrem Fall zu beachten sind, aber auch, daß die Musterverfahren unrichtig entschieden worden sind. Eine Erstreckung der Rechtskraft wird nicht bestimmt; sie wäre mit Artikel 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar. Das Gericht kann durch Beschluß nur entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß wesentliche Besonderheiten nicht vorliegen und daß der Sachverhalt geklärt ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muß aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden werden. Satz 2 stellt klar, daß in einem Musterverfahren erhobene Beweise in das Nachverfahren eingeführt werden dürfen. Das Recht und die Pflicht des Gerichts zur freien Beweiswürdigung (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1) bleiben unberührt. Das Gericht kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag oder von Amts wegen eine Zeugenvernehmung oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen wiederholen. Der Beschluß nach Satz 1 steht wegen der Rechtsmittel einem Urteil gleich (Satz 3).

Zu Nummer 22 (§ 106 VwGO)

In Satz 1 wird der Wortlaut des geltenden § 106 insoweit geändert, als es eingangs „Rechtsstreit" statt „geltend gemachter Anspruch" und am Ende „Gegenstand des Vergleichs" statt „Gegenstand der Klage" heißt. Diese Änderungen sollen einmal sicherstellen, daß auch Ansprüche in den Vergleich einbezogen werden können, die nicht Prozeßgegenstand gewesen sind, und zum anderen klarstellen, daß es für die Dispositionsbefugnis der Beteiligten entscheidend auf den Inhalt des Vergleichs und nicht auf den Gegenstand der Klage ankommt. Daß der Vorsitzende und der Berichterstatter zur Entgegennahme von Vergleichen berechtigt sind, folgt aus § 87 Abs. 1 Nr. 1.

Satz 2 trägt einem dringenden Bedürfnis der Praxis Rechnung und führt zu einer weiteren Entlastung der Gerichte. Er löst die bisherige Streitfrage, ob ein gerichtlicher Vergleich durch Annahme eines schriftlichen Vergleichsvorschlages des Gerichts und damit ohne Protokollierung zustande kommen kann. Der Entwurf ermöglicht nunmehr ausdrücklich einen Vergleichsschluß durch Schriftsatzwechsel, soweit ein entsprechender, in Beschlußform ergangener Vorschlag des Gerichts vorausgegangen ist.

Ein nach Satz 2 zustande gekommener Vergleich ist ein gerichtlicher Vergleich im Sinne des § 168 Abs. 1 Nr. 3. Für die Vollstreckung des schriftlichen Vergleichs reicht es aus, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle von dem Beschluß eine Ausfertigung erteilt mit dem Zusatz, daß der förmliche Vergleichsvorschlag des Gerichts durch schriftliche Erklärungen der Beteiligten angenommen worden ist und die vorstehende Ausfertigung einem Beteiligten für die Zwangsvollstreckung erteilt wird.

Zu Nummer 23 (§ 113 VwGO)

Der Entwurf gestaltet § 113 über den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung in wesentlichen Teilen neu. Grundlage der vorgeschlagenen Neuregelung ist § 124 Abs. 2 und 3 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung bzw. § 100 Abs. 2 und 3 des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes.

Absatz 2 Satz 1 enthält wie bisher eine Durchbrechung des Grundsatzes der kassatorischen Wirkung des Urteils, indem bei Geldleistungen und Feststellungen im Rahmen des konkreten Rechtsschutzbegehrens auch eine Festsetzung der Leistung oder Ersetzung der Feststellung durch Urteil zugelassen wird. Entgegen der bisherigen Regelung umfaßt die Bestimmung nicht mehr die Leistung anderer vertretbarer Sachen als Geld, weil derartige Leistungen praktisch kaum Gegenstand von Verwaltungsakten sind und daher kein Bedürfnis nach gerichtlicher Ersetzung des Verwaltungsaktes besteht.

Satz 2 entspricht weitgehend der für das finanzgerichtliche Verfahren geltenden Vorschrift des Artikels 3 § 4 VGFGEntlG. Die abweichende Fassung berücksichtigt jedoch den Umstand, daß bei feststellenden Verwaltungsakten eine teilweise Aufhebung der Feststellung inhaltlich nicht möglich ist und eine vollständige Aufhebung dem Klageziel nicht entsprechen würde. Das Begehren des Klägers richtet sich in diesen Fällen vielmehr auf eine betragsmäßige Änderung des Verwaltungsakts.

Die Regelung des Artikels 3 § 4 VGFGEntlG hat sich in der Praxis bewährt. Sie entlastet die Gerichte von umfangreichen Berechnungen, die die Behörden mit den ihnen zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln in der Regel schneller und reibungsloser bewältigen können. Deshalb kann das Gericht bei seiner Entscheidung von der Errechnung des Betrages absehen, wenn eine solche Berechnung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Einfachere Berechnungen hat das Gericht selbst vorzunehmen.

Satz 3 trägt dem Bedürfnis der Beteiligten Rechnung, unverzüglich von dem Ergebnis der Neuberechnung zu erfahren. Zur Vermeidung verfahrensrechtlicher Schwierigkeiten soll die Bekanntgabe des geänderten Verwaltungsaktes allerdings erst nach Rechtskraft der Entscheidung erfolgen.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich § 124 Abs. 3 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung, der seinerseits auf dem bisherigen § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO aufbaut. Im Interesse der zügigen Erledigung des Rechtsstreits wird dem Gericht ermöglicht, sich auf eine Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes zu beschränken und weitere Ermittlungen der Behörde zu überlassen, wenn das in besonders gelagerten Fällen sachdienlich ist. Dabei sind die Belange der Beteiligten zu berücksichtigen. Das Gericht kann sich nach Satz 1 auf die Aufhebung des Verwaltungsaktes und der Entscheidung über den Widerspruch beschränken, wenn es eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält. Die noch notwendigen Ermittlungen müssen nach Art oder Umfang erheblich sein; außerdem muß es sachdienlich sein, die Ermittlungen nicht im gerichtlichen Verfahren selbst durchzuführen, son-

dern durch die Verwaltung vornehmen zu lassen. Anders als im geltenden § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO ist die Feststellung wesentlicher Verfahrensmängel nicht erforderlich. Es reicht beispielsweise auch aus, daß das Gericht die Rechtslage, die Anlaß für weitere Ermittlungen sein kann, anders beurteilt als die Verwaltung.

Bei der Anwendung der Vorschrift wird weiter zu beachten sein, daß es den Interessen der Rechtsuchenden, aber auch dem Rechtsfrieden oft mehr dient, wenn das Gericht eine abschließende Streitentscheidung trifft. Nur wenn nach Lage der Dinge zweifelsfrei Ermittlungen vorzunehmen sind, welche die Behörde nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung besser durchführen kann als das Gericht, und wenn es unter übergeordneten Gesichtspunkten vernünftiger und sachgerechter ist, die Behörde tätig werden zu lassen, wird nach Satz 1 vorzugehen sein.

Absatz 3 Satz 1 berechtigt das Gericht zu einer Aufhebung der Verwaltungsentscheidung, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Die Aufhebung kann ausgesprochen werden, obwohl das Gericht wegen der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen noch nicht abschließend beurteilen kann, ob und in welchem Umfang der Verwaltungsakt rechtswidrig ist.

Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 3 beendet prozessual die Instanz, auch wenn sie in der Sache nicht abschließend ist. Das Urteil ist mit den üblichen Rechtsmitteln anfechtbar.

In dem Urteil nach Absatz 3 ist nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, insbesondere § 155 Abs. 1 und 5, über die Kosten zu entscheiden.

Macht das Gericht von der Regelung des Absatzes 3 Gebrauch, muß anschließend die Behörde erneut tätig werden. Sie muß einen neuen Verwaltungsakt erlassen, wenn die erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen sind. Aus der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung folgt, daß die Verwaltung an die Rechtsauffassung des Gerichts gebunden ist. Der neue Verwaltungsakt kann nach allgemeinen Grundsätzen angefochten werden.

Satz 2 bestimmt, daß das Gericht auf Antrag einstweilige Regelungen treffen kann. Das Gericht hat nicht in der Sache selbst entschieden, so daß noch nicht abschließend feststeht, ob und in welcher Höhe Leistungen geschuldet werden. Beispielsweise ist denkbar, daß sich eine im Verwaltungsakt festgesetzte Abgabeschuld der Höhe nach gegenüber dem aufgehobenen Verwaltungsakt nicht oder nur unwesentlich ändert. Satz 2 eröffnet dem Gericht den notwendigen Spielraum, die nach der Sachlage zweckmäßigen und erforderlichen besonderen Regelungen auszusprechen. Das geschieht durch Beschluß, der nach Satz 3 jederzeit geändert oder aufgehoben werden kann.

Satz 4 versperrt den Weg, nach Absatz 3 vorzugehen, wenn sechs Monate seit Eingang der Verwaltungsvorgänge bei Gericht vergangen sind. Im Interesse der Beschleunigung hat das Gericht dann selbst die notwendigen Ermittlungen durchzuführen.

Zu Nummer 24 (§ 117 VwGO)

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt Artikel 2 § 2 VGFGEntlG in Dauerrecht. Sie gestattet die vereinfachte Abfassung der gerichtlichen Entscheidung. Die Möglichkeit der Bezugnahme auf bereits vorliegende, zutreffend begründete Verwaltungsentscheidungen schränkt den Rechtsschutz nicht ein und entlastet die Gerichte von unnötiger Formulierungs- und Schreibarbeit. Die Verwaltungsgerichte haben von Artikel 2 § 2 VGFGEntlG nach allgemeiner Auffassung in angemessener Weise Gebrauch gemacht. Es bestehen deshalb keine Bedenken, die Regelung in Dauerrecht zu überführen.

Zu Nummer 25 (§ 121 VwGO)

Der neu gefaßte § 121 erstreckt die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile ausdrücklich auch auf diejenigen Personen, die im Falle des § 65 Abs. 3 einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben. Das ist notwendig, um die Einheitlichkeit der Entscheidung zu wahren.

Zu Nummer 26 (§ 122 VwGO)

Die Streichung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung. Der Vorbescheid wird durch den Gerichtsbescheid ersetzt; daß für den Gerichtsbescheid die Vorschriften über Urteile gelten, ergibt sich aus § 84 Abs. 1 Satz 3.

Absatz 2 regelt die Begründungserfordernisse bei Beschlüssen. Weitgehend unverändert bleibt der in Satz 1 enthaltene Grundsatz, daß Beschlüsse einer Begründung bedürfen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Satz 2 des Entwurfs erstreckt die bisher nur für Beschlüsse über die Anordnung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich angeordnete Begründungspflicht nunmehr auch auf Beschlüsse über einstweilige Anordnungen und Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache. Der Entwurf gleicht das Verfahren über einstweilige Anordnungen demjenigen über die Aussetzung der Vollziehung weitgehend an (vgl. § 123 — Artikel 1 Nr. 27). Beide Maßnahmen haben für den Betroffenen regelmäßig erhebliche Bedeutung. Es ist daher geboten, in beiden Fällen eine Begründung der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen. Eine Begründung ist auch gerechtfertigt, wenn das Gericht im Falle der Hauptsacheerledigung nach § 161 Abs. 2 über die Kosten entscheidet. Die Beteiligten können zu recht erwarten, daß ihnen das Gericht die wesentlichen Gründe seiner nach billigem Ermessen zu treffenden Kostenentscheidung zumindest in knapper Form mitteilt. Die Regelung entspricht insoweit Artikel 2 § 8 Satz 2 VGFGEntlG.

Satz 3 übernimmt Artikel 2 § 7 Abs. 1 VGFGEntlG in Dauerrecht. Das starre Begründungserfordernis für Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, erweist sich als Förmelei, wenn das Rechtsmittel aus den

den Beteiligten bereits bekannten Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen wird.

Zu Nummer 27 (§ 123 VwGO)

Die Änderung der Verweisung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird Artikel 2 § 3 Abs. 1 VGFGEntlG in Dauerrecht überführt. Danach ist über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung stets durch Beschluß zu entscheiden, gegen den auch dann, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, nicht mehr der Antrag auf mündliche Verhandlung, sondern die Beschwerde gegeben ist. Die Regelung hat das Verfahren über die einstweilige Anordnung erheblich gestrafft und beschleunigt. Zudem gleicht sie das Anordnungsverfahren dem Verfahren über die Anordnung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an.

Absatz 5 stellt klar, daß einstweilige Anordnungen nicht statthaft sind, soweit einstweiliger Rechtsschutz aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gewährt werden kann. Für einstweilige Anordnungen ist damit auch bei der Anfechtung von Verwaltungsakten mit Doppelwirkung kein Raum. Insoweit gelten für Maßnahmen zur Sicherung der Rechte eines Dritten, die von der Rechtsprechung teilweise auf § 123 gestützt worden sind, ausschließlich die Bestimmungen des § 80a.

Zu Nummer 28 (§ 125 VwGO)

Wie bisher werden in Absatz 1 Satz 1 für das Berufungsverfahren die Vorschriften des Teils II für entsprechend anwendbar erklärt. Ausgenommen ist nach Satz 2 jedoch die Vorschrift des § 84 über den Gerichtsbescheid.

Absatz 2 vereinfacht und vereinheitlicht die Bestimmungen darüber, wie bei Unzulässigkeit der Berufung zu verfahren ist. Gegenwärtig gestattet § 125 Abs. 2 Satz 3 die Verwerfung der Berufung durch Beschluß, sofern diese nicht statthaft oder nicht form- und fristgerecht eingelegt ist. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zuzulassen, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zuzulassen wäre. Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 2 VGFGEntlG eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit der Verwerfung der Berufung durch Beschluß auch bei anderen als in § 125 Abs. 2 angesprochenen Zulässigkeitsmängeln; der Beschluß muß allerdings einstimmig ergehen. Gegen den Beschluß nach Artikel 2 § 5 Abs. 1 VGFGEntlG ist das Rechtsmittel gegeben, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte, d. h. entweder die Revision oder die Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Entwurf faßt diese Regelungen im Interesse der Übersichtlichkeit dahin gehend zusammen, daß die Verwerfung einer Berufung als unzulässig stets durch Beschluß erfolgen kann, gegen den dieselben Rechtsmittel zur Verfügung stehen wie gegen ein Urteil gleichen Inhalts. Hinsichtlich der Rechtsmittel macht es damit keinen Unterschied mehr, ob die Berufung als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird und ob dies durch Urteil oder durch Beschluß geschieht (vgl. auch § 130a des Entwurfs — Artikel 1 Nr. 30).

Zu Nummer 29 (§ 128a VwGO)

Die Vorschrift ergänzt § 87b über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens im ersten Rechtszug. § 87b übernimmt im wesentlichen Artikel 3 § 3 VGFGEntlG mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 4 über die Wirkung der Präklusion im Rechtsmittelverfahren (vgl. Artikel 1 Nr. 17). § 128a gibt die erforderliche Vorschrift für das Berufungsverfahren. Die Regelung ist § 528 ZPO nachgebildet; sie trägt dazu bei, das Verfahren zu straffen und zu beschleunigen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 übernimmt § 528 Abs. 1 ZPO. Satz 3 trägt den Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Verfahrens Rechnung.

Den Beteiligten sollen die Folgen einer Versäumung nicht treffen, wenn er nicht belehrt worden ist, denn bei den Verwaltungsgerichten besteht abweichend von dem Verfahren der Zivilprozeßordnung vor den Landgerichten kein Vertretungszwang. Ebenso wie nach § 87b Abs. 3 Satz 3 darf das Gericht verspätetes Vorbringen ferner nicht zurückweisen, wenn es den Sachverhalt mit geringem Aufwand auch ohne Mitwirkung der Beteiligten ermitteln kann.

Absatz 2 entspricht § 528 Abs. 3 ZPO. Die Präklusion nach § 87b wäre wenig sinnvoll, wenn der Beteiligte sein als verspätet zurückgewiesenes Vorbringen in der nächsten Instanz nachholen könnte. Für das Revisionsverfahren gilt § 128a Abs. 2 über die Verweisung in § 141 entsprechend.

Zu Nummer 30 (§§ 130a und 130b VwGO)

§ 130a übernimmt die für die Entlastung der Oberverwaltungsgerichte besonders bedeutsame Vorschrift des Artikels 2 § 5 VGFGEntlG in Dauerrecht und vereinfacht sie zugleich. Wie bisher wird dem Oberverwaltungsgericht die Möglichkeit gegeben, eine Berufung durch Beschluß zurückzuweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die zeitliche Begrenzung, innerhalb derer ein Beschluß nach Artikel 2 § 5 VGFGEntlG ergehen kann, wird nicht übernommen, weil sie sich als nicht praxisgerecht erwiesen hat (vgl. auch § 84 — Artikel 1 Nr. 15). Richtet sich die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts, ist eine Entscheidung nach § 130a nicht zulässig.

Ebenso wie der Gerichtsbescheid für die erste Instanz hat sich auch die Möglichkeit der Berufungszurückweisung durch Beschluß als außerordentlich wirkungsvolle Entlastungsmaßnahme bewährt. Die Regelung gibt den Oberverwaltungsgerichten das notwendige Instrument an die Hand, um eindeutig aussichtslose Berufungen rasch und ohne unangemessenen Verfahrensaufwand zu erledigen. Die ersparte

Arbeitskapazität kann nutzbringend für die Entscheidung schwierigerer Streitsachen verwendet werden.

§ 130b entspricht wörtlich Artikel 2 § 6 VGFGEntlG. Die Vorschrift stellt — ebenso wie die für Beschlüsse geltende Bestimmung des § 122 Abs. 2 Satz 3 — das Oberverwaltungsgericht von unnötigen Begründungserfordernissen frei, soweit eine Berufung aus den den Beteiligten bereits bekannten Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen wird.

Zu Nummer 31 (§ 131 VwGO)

Mit der Neufassung des § 131 wird zum einen Artikel 2 § 4 Abs. 1 VGFGEntlG in Dauerrecht übernommen, zum anderen wird das Verfahren über die Zulassung der Berufung neu gestaltet, soweit diese nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den besonderen Vorschriften für einzelne Rechtsgebiete oder nach dem neuen Absatz 2 der Zulassung bedarf. Der Entwurf gleicht insbesondere die Zulassungsgründe und das Beschwerdeverfahren — unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Rechtsmittels — an die Regelungen über die Revisionszulassung an.

Absatz 2 entspricht weitgehend Artikel 2 § 4 Abs. 1 VGFGEntlG. Es ist sachgerecht, wenn auch künftig bei Streitsachen mit geringem Wert nicht in jedem Fall der Zugang zu der Berufungsinstanz eröffnet ist, sondern nur dann, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde das Oberverwaltungsgericht die Berufung ausdrücklich zugelassen hat. Wenn in Bagatellstreitigkeiten nicht stets der volle Instanzenzug ausgeschöpft werden kann, so entlastet dies die Rechtsmittelgerichte, ohne den Rechtsschutz in unangemessener Weise zu beschränken. Der Anwendungsbereich des Absatzes 2 wird durch die Erhöhung der maßgeblichen Wertgrenzen in vertretbarem Umfang erweitert; zugleich wird damit der Entwicklung der Streitwerte seit dem Inkrafttreten des Entlastungsgesetzes im Jahre 1978 Rechnung getragen. Die Formulierung „wiederkehrende oder laufende Leistungen" in Satz 2 stellt klar, daß die Berufung bei laufenden Sozialleistungen nicht von der Zulassung abhängig ist, wenn die Entscheidung darüber für mehr als ein Jahr getroffen ist.

Absatz 3 zählt abschließend die Gründe auf, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Regelung stimmt weitgehend mit § 132 Abs. 2 über die Revisionszulassung überein. Nummer 1 entspricht dem geltenden Recht. Nummer 2 nennt über § 132 Abs. 2 Nr. 2 hinaus die Abweichung von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Zulassungsgrund. Dabei wird anders als im geltenden § 131 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr auf die Abweichung von der Entscheidung irgendeines Oberverwaltungsgerichts abgestellt, sondern nur noch auf die Abweichung von einer Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Berufungsgerichts. Das trägt den Schwierigkeiten Rechnung, die sich bei der Feststellung abweichender Entscheidungen ergeben können. Ist eine Divergenz von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts gegeben, wird aber nicht selten die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache in Betracht kommen. Nummer 3 eröffnet wie § 132 Abs. 2 Nr. 3 auch den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Damit wird auch in den Fällen, in denen die Berufung nicht uneingeschränkt statthaft ist, die erforderliche Verfahrensaufsicht gewährleistet. Der Verfahrensmangel muß — ebenso wie in § 132 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Entwurfs — geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen.

Absatz 4 ist wie § 132 Abs. 3 des Entwurfs gefaßt. Auf die dortige Begründung wird hingewiesen (Artikel 1 Nr. 32; vgl. im übrigen auch § 32 Abs. 3 AsylVfG).

Die Absätze 5 bis 8 regeln in Anlehnung an § 133 des Entwurfs das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde. Nach Absatz 5 Satz 1 und 2 ist die Nichtzulassungsbeschwerde wie bisher binnen eines Monats bei dem Verwaltungsgericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Nach Satz 3 und 4 muß die Beschwerde das angefochtene Urteil bezeichnen und soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Verpflichtung zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde sieht der Entwurf abweichend vom bisherigen § 131 Abs. 3 Satz 3 nicht vor. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten ein Vertretungszwang nicht besteht. In der Praxis hat sich gezeigt, daß zumindest die nicht anwaltlich vertretenen Rechtsuchenden mit der ordnungsgemäßen Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde vielfach überfordert sind.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 131 Abs. 3 Satz 3, Absatz 7 Satz 1 und 3 dem bisherigen § 131 Abs. 4 Satz 1 und 3.

Absatz 7 Satz 2 sieht vor, daß der Beschluß über die Nichtzulassungsbeschwerde keiner Begründung bedarf. Eine Einschränkung des Begründungserfordernisses des § 122 Abs. 2 Satz 1 ist im Interesse der Entlastung der Oberverwaltungsgerichte notwendig. Die geltende Regelung des § 131 Abs. 4 Satz 2 hat sich jedoch als wenig praktikabel erwiesen. Der Entwurf stellt es deshalb in das Ermessen des Beschwerdegerichts, inwieweit es seiner Entscheidung eine Begründung beifügt. Das entspricht im übrigen der Regelung in Artikel 2 § 4 Abs. 2 Satz 2 VGFGEntlG und in § 32 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG.

Absatz 8 bestimmt, daß das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde als Berufungsverfahren fortgesetzt wird, wenn die Berufung auf die Beschwerde vom Verwaltungsgericht oder vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Der gesonderten Einlegung der Berufung bedarf es in diesem Fall nicht mehr. Die Vorschrift ist § 32 Abs. 5 AsylVfG nachgebildet; sie trägt zur Vermeidung unnötigen Verfahrensaufwandes bei. Für das Revisionsverfahren trifft § 139 Abs. 2 des Entwurfs eine entsprechende Regelung.

Zu Nummer 32 (§§ 132 bis 136 VwGO)

I. Allgemeines

Der Entwurf behält das geltende Revisionssystem der Verwaltungsgerichtsordnung im wesentlichen bei, sieht jedoch in Anlehnung an §§ 150ff. des Entwurfs

einer VwPO bzw. §§ 115ff. des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes eine Reihe von Vereinfachungen und Verbesserungen vor. Hervorzuheben sind:

- Einführung einer besonderen Begründungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 133 Abs. 3)
- Vereinfachte Begründung des Beschlusses über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 133 Abs. 5)
- Zurückverweisung im Beschluß über die Nichtzulassungsbeschwerde bei Verfahrensfehlern (§ 133 Abs. 6)
- Fortsetzung des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde als Revisionsverfahren (§ 139 Abs. 2)
- Möglichkeit der Beiladung im Revisionsverfahren (§ 142)
- Vereinfachte Begründung der Entscheidung über die Revision (§ 144 Abs. 7).

Nicht übernommen wird die zulassungsfreie Verfahrensrevision des bisherigen § 133. Der Entwurf folgt damit — ebenso wie der Entwurf eines FGO-Änderungsgesetzes — dem System des Sozialgerichtsgesetzes, wie es durch das Änderungsgesetz vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625) eingeführt worden ist.

Das bisherige Nebeneinander der zulassungsbedürftigen (§ 132 Abs. 2 Nr. 3) und der zulassungsfreien (§ 133) Verfahrensrevision hat sich nicht bewährt. Die geltende Regelung ist unübersichtlich, weil die in § 133 aufgezählten Verfahrensmängel von § 132 Abs. 2 Nr. 3 mit umfaßt werden. Für den Rechtsuchenden bleibt deshalb oft unklar, ob er bei Vorliegen eines Verfahrensmangels von dem einen oder dem anderen Rechtsbehelf Gebrauch machen muß. Der Zugang zum Bundesverwaltungsgericht bleibt auch nach Abschaffung der zulassungsfreien Verfahrensrevision uneingeschränkt erhalten. Denn es handelt sich in allen Fällen des bisherigen § 133 um absolute Revisionsgründe im Sinne des § 138; damit wird eine Nichtzulassungsbeschwerde regelmäßig Erfolg haben, die sich auf Verfahrensfehler des bisherigen § 133 stützt.

II. Im einzelnen

Der neu gefaßte § 132 regelt nur noch die Statthaftigkeit der Revision. Die bisher in § 132 Abs. 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen über die Nichtzulassungsbeschwerde werden in einer gesonderten Vorschrift (§ 133 des Entwurfs) zusammengefaßt.

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 macht deutlich, daß die Zulassung der Revision entweder vom Oberverwaltungsgericht oder vom Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen werden kann.

Absatz 2 enthält wie bisher eine abschließende Aufzählung der Revisionszulassungsgründe.

Nummer 1 (Grundsatzrevision) ist unverändert beibehalten.

Nummer 2 (Divergenzrevision) unterscheidet sich nur dadurch von der bisherigen Fassung, daß auch die Abweichung von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes ausdrücklich als Zulassungsgrund genannt ist. In der Sache entspricht das dem geltenden Recht (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968, BGBl. I S. 661).

Nummer 3 (Verfahrensrevision) geht grundsätzlich vom geltenden Recht aus. Anders als bisher ist allerdings Voraussetzung für die Zulassung der Revision, daß ein Verfahrensmangel nicht nur gerügt wird, sondern auch tatsächlich vorliegt. Die schlüssige Rüge eines Mangels genügt danach nicht. Die Neuregelung macht es unmöglich, daß ein Beteiligter eine Revision mit einer schlüssig vorgetragenen, aber unrichtigen Verfahrensrüge erwirkt. Da auch die Verfahrensrevision eine Vollrevision ist, wäre das Bundesverwaltungsgericht andernfalls, sieht man von den eng umrissenen Ausnahmen des § 137 Abs. 3 ab, gezwungen, das angefochtene Urteil in materieller Hinsicht voll zu überprüfen.

Absatz 3 ist neu. Die Vorschrift entspricht § 160 Abs. 3 SGG, § 546 Abs. 1 Satz 3 ZPO und § 115 Abs. 3 des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes. Sie stellt klar, daß eine Bindung des Revisionsgerichts an die Zulassung auch dann eintritt, wenn nach dessen Auffassung ein Zulassungsgrund offensichtlich nicht gegeben oder im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde ein schwerwiegender Fehler unterlaufen ist. Die Bindungswirkung setzt aber voraus, daß eine ihrer Natur nach revisionsfähige Entscheidung vorliegt.

§ 133 des Entwurfs übernimmt weitgehend § 151 des Entwurfs einer VwPO.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 132 Abs. 3 Satz 1; abweichend hiervon ist die Regelung über die Einlegungsfrist in Absatz 2 Satz 1 aufgenommen worden.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, daß die Nichtzulassungsbeschwerde bei dem Gericht, gegen dessen Urteil sich die Revision richten soll, einzulegen ist. Die Einlegungsfrist beträgt unverändert einen Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils. Satz 2 stellt klar, daß die Beschwerde das angefochtene Urteil bezeichnen muß.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt § 160a Abs. 2 Satz 1 SGG. Der geltende § 132 Abs. 3 sieht eine zu kurz bemessene Frist von einem Monat für die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vor. Die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde erfordert in der Regel eine gründliche Prüfung der Erfolgsaussichten der Beschwerde und zugleich der Revision, oft durch Prozeßvertreter, die erst für das Revisionsverfahren bestellt worden sind und daher die Akten einsehen und sich in die Sache einarbeiten müssen. Der Entwurf sieht deshalb eine besondere Begründungsfrist von zwei Monaten vor. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Beteiligten werden dadurch verbessert; zudem kann über eine sorgfältig begründete Beschwerde leichter und schneller entschieden werden. Die Begründungsfrist beginnt mit der Zustellung des vollständigen Urteils. Eine gleichlautende Regelung ist für die Begründung der Revision im neu ge-

faßten § 139 vorgesehen. Damit ist klargestellt, daß es für die Berechnung der Begründungsfrist weder darauf ankommt, wann die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde geendet hat noch darauf, wann die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden ist. Die Möglichkeit der Fristverlängerung durch den Vorsitzenden sieht der Entwurf nicht vor.

Satz 2 bestimmt, daß die Begründung bei dem Gericht einzureichen ist, dessen Urteil angefochten wird. Das ist im Hinblick auf die Abhilfemöglichkeit notwendig.

Satz 3 regelt den Inhalt der Beschwerdebegründung entsprechend dem geltenden Recht.

Absatz 4 über den Suspensiveffekt der Nichtzulassungsbeschwerde stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 132 Abs. 4 überein.

Absatz 5 Satz 1 und 3 entspricht dem geltenden § 132 Abs. 5 Satz 1 und 3. Satz 2 übernimmt § 160a Abs. 4 Satz 3 SGG. Die Vorschrift ersetzt die wenig praktikable Regelung des bisherigen § 132 Abs. 5 Satz 2. Sie entlastet das Bundesverwaltungsgericht, trägt aber gleichzeitig der Notwendigkeit Rechnung, daß das Bundesverwaltungsgericht durch seine Rechtsprechung in Zulassungsfragen Auslegungsrichtlinien für die Zulassungspraxis der Instanzgerichte gibt.

Absatz 6 sieht zur Vereinfachung des Revisionsverfahrens und zur Beschleunigung des Rechtsschutzes vor, daß im Falle einer durchgreifenden Verfahrensrüge (§ 132 Abs. 2 Nr. 3) das angefochtene Urteil bereits im Beschluß über die Nichtzulassungsbeschwerde aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden kann. Dadurch wird vermieden, daß nach dem Beschlußverfahren zunächst noch ein Revisionsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden muß, dessen Ergebnis regelmäßig die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz ist.

§ 134 behält die Möglichkeit, in geeigneten Fällen Sprungrevision einzulegen, grundsätzlich bei. Die Regelung wird jedoch in Anlehnung an § 152 des Entwurfs einer VwPO, der seinerseits § 161 SGG nachgebildet ist, neu gefaßt.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß (nur) die Zustimmung des Klägers und des Beklagten zu der Sprungrevision erforderlich ist. Der Entwurf stellt die Rechtslage damit ausdrücklich im Sinne der Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (NJW 1976, 1682) klar. Danach ist, wenn der Kläger Sprungrevision einlegen will, die Zustimmung des Beklagten erforderlich (und umgekehrt), wenn der Beigeladene Sprungrevision einlegen will, die Zustimmung des Klägers und des Beklagten.

Die Sprungrevision soll wie bisher vom Verwaltungsgericht im Urteil oder auf besonderen Antrag durch Beschluß zugelassen werden können. Den Beteiligten muß die Möglichkeit erhalten bleiben, sich über das im Einzelfall sinnvolle Rechtsmittel erst schlüssig zu werden, wenn ihnen das vollständig abgefaßte Urteil vorliegt.

Für die Zustimmung des Gegners sieht Satz 1 im Interesse der Klarheit die Schriftform vor. Der besondere Antrag ist nach Absatz 1 Satz 2 wie in § 161 Abs. 1 Satz 2 SGG innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils selbständig zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist entweder dem Antrag beizufügen oder der Revision selbst, wenn sie schon im Urteil zugelassen war (Satz 3).

Absatz 2 Satz 1 und 3 entspricht dem geltenden § 134 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2. In Satz 2 ist die Bindung des Revisionsgerichts an die Zulassungsentscheidung im Interesse des Vertrauensschutzes und der Rechtsmittelklarheit ebenso wie in § 132 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt.

Absatz 3 enthält die erforderlichen Regelungen, wie zu verfahren ist, wenn das Verwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ablehnt (Satz 1) oder wenn es die Revision durch Beschluß zuläßt (Satz 2). Anders als nach dem geltenden § 134 Abs. 2 Satz 1 kann bei Ablehnung des besonderen Antrags auf Zulassung der Sprungrevision eine Umdeutung der Revision in eine Berufung nicht mehr vorgesehen werden, denn es ist möglich, daß dem erstinstanzlichen Gericht eine Revisionsschrift nicht vorliegt (vgl. § 139 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs).

Absatz 4 entspricht dem geltenden § 134 Abs. 3 Satz 1.

Absatz 5 übernimmt § 134 Abs. 4 wörtlich.

§ 135 Satz 1 ist unverändert. Die Fassung der Sätze 2 und 3 trägt den Änderungen im Revisionsrecht — Streichung der zulassungsfreien Verfahrensrevision, Neuregelung des Beschwerdeverfahrens — Rechnung.

In § 136 entfällt der Hinweis auf § 123 Abs. 4. Über Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist nach dem Vorschlag des Entwurfs stets durch Beschluß zu entscheiden. Die Entscheidung durch Urteil kommt nicht mehr in Betracht; damit ist auch kein Raum mehr für einen Ausschluß der Revision.

Zu Nummer 33 (§ 139 VwGO)

§ 139 Abs. 1 und 3 des Entwurfs ist im wesentlichen der Regelung des § 156 des Entwurfs einer VwPO über die Revisionseinlegung und -begründung nachgebildet. Neu ist die in Absatz 2 vorgesehene Fortsetzung des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde als Revisionsverfahren.

Absatz 1 entspricht § 133 Abs. 2 des Entwurfs über die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde. Damit gilt einheitlich für alle Rechtsmittel, daß sie grundsätzlich bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen sind. Fristwahrend ist ihre Einlegung auch bei dem Rechtsmittelgericht möglich. Die Frist für die Revisionseinlegung beträgt unverändert einen Monat nach Zustellung des angefochtenen Urteils. Durch die Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision wird eine Revisionseinlegungsfrist nur dann in Gang gesetzt, wenn es sich um einen Beschluß des Verwaltungsgerichts nach § 134 Abs. 3 Satz 2 handelt. In den Fällen des § 133 bedarf

es, wie sich aus Absatz 2 ergibt, nach erfolgreicher Durchführung des Beschwerdeverfahrens keiner Revisionseinlegung mehr.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde als Revisionsverfahren fortgesetzt wird, wenn die Revision auf die Beschwerde vom Oberverwaltungsgericht oder vom Bundesverwaltungsgericht zugelassen wird. Der Einlegung der Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es in diesem Fall nicht mehr. Die Regelung entspricht derjenigen in § 131 Abs. 8 des Entwurfs für das Berufungsverfahren. Vom Anwendungsbereich des Absatzes 2 Satz 1 ausgenommen sind lediglich die Fälle des § 133 Abs. 6 des Entwurfs, in denen das Bundesverwaltungsgericht die Sache bereits im Beschluß über die Nichtzulassungsbeschwerde zurückverweist.

Satz 2 stellt sicher, daß die Beteiligten über die rechtliche Wirkung des Zulassungsbeschlusses aufgeklärt werden.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Revisionsbegründungsfrist. Sie beträgt, wenn die Revision bereits in dem angefochtenen Urteil oder dem Beschluß nach § 134 Abs. 3 Satz 2 zugelassen worden ist, zwei Monate nach Zustellung des vollständigen Urteils. Entsprechend § 133 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs kommt es weder darauf an, wann die Einlegungsfrist abgelaufen ist, noch darauf, wann die Revision eingelegt worden ist. Da in den Fällen des Absatzes 2 die Revisionseinlegung und die hierfür vorgesehene Monatsfrist entfallen, wird die Begründungsfrist insoweit auf einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision festgesetzt.

Satz 2 bestimmt, daß die Begründung unmittelbar beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen ist. Das ist sachgerecht, weil die Möglichkeit der Abhilfe durch das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, anders als im Beschwerdeverfahren nicht besteht.

Satz 3 gestattet wie bisher eine Verlängerung der Begründungsfrist durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats. Satz 4 regelt die Anforderungen an die Revisionsbegründung entsprechend dem geltenden § 139 Abs. 2 Satz 2. Daß die erforderlichen Angaben auch schon in der Revisionsschrift selbst enthalten sein können, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Der geltende § 139 Abs. 3 kann entfallen. Die Verpflichtung zur Vorlage der Revisions- oder Beschwerdeschrift und der Akten versteht sich von selbst.

Zu Nummer 34 (§ 141 VwGO)

Die Ergänzung des § 141 stellt klar, daß im Revisionsverfahren die Vorschrift des § 87a über den allein entscheidenden Vorsitzenden oder Berichterstatter und die §§ 130a und 130b, die Erleichterungen für das Berufungsverfahren geben, nicht anwendbar sind.

Zu Nummer 35 (§ 142 VwGO)

Die Neufassung des § 142 behält in Absatz 1 Satz 1 den Grundsatz bei, daß Beiladungen im Revisionsverfahren nicht zulässig sind. Der neue Absatz 1 Satz 2 macht hiervon jedoch für notwendige Beiladungen eine Ausnahme. Ist eine nach § 65 Abs. 2 notwendige Beiladung in der Tatsacheninstanz unterblieben, so führt dieser Verfahrensmangel in aller Regel zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache. Das gilt auch dann, wenn dem Beizuladenden selbst an einer erneuten Durchführung des Verfahrens vor dem Instanzgericht nicht gelegen ist. Um die daraus resultierenden unnötigen Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, schlägt der Entwurf in Anlehnung an § 159 des Entwurfs einer VwPO vor, notwendige Beiladungen auch im Revisionsverfahren zu ermöglichen. Die Regelung gestattet dem Revisionsgericht ein ökonomisches Verfahren. In den Fällen, in denen weitere Tatsachenfeststellungen nicht notwendig sind, kann in der Sache entschieden werden. Macht der Beigeladene geltend, daß er sich noch zu dem festgestellten Sachverhalt äußern möchte und hat er ein berechtigtes Interesse an der Zurückverweisung, muß das Gericht entsprechend verfahren (§ 144 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs — Artikel 1 Nr. 36). Sind weitere Tatsachenfeststellungen erforderlich, hat eine solche Zurückverweisung immer zu erfolgen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß der im Revisionsverfahren Beigeladene Verfahrensrügen nur binnen zwei Monaten erheben kann. Diese Regelung soll verhindern, daß der Beigeladene das Gericht in jeder Lage des Revisionsverfahrens dazu zwingen kann, die Sache zurückzuverweisen. In Satz 2 ist die Möglichkeit vorgesehen, die Frist zu verlängern.

Zu Nummer 36 (§ 144 VwGO)

Die Ergänzung des Absatzes 3 trägt der Neuregelung in § 142 Rechnung. Auf die dortige Begründung (vorstehend Artikel 1 Nr. 35) wird hingewiesen.

Absatz 7 entspricht dem Vorschlag des § 160 Abs. 4 des Entwurfs einer VwPO. Eine vergleichbare Beschränkung der Begründungspflicht kennt das geltende Recht bereits in § 565a ZPO, § 170 Abs. 3 SGG und Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs (vgl. ferner § 126 Abs. 6 des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes). Die Regelung ist geeignet, das Bundesverwaltungsgericht von Arbeit zu entlasten, die weder für die Rechtsfortbildung noch für die Wahrung der Rechtseinheit Bedeutung hat und auch im Interesse der Beteiligten nicht erforderlich ist. Gleichzeitig kann die Sonderregelung des § 190 Abs. 3 VwGO entfallen.

Zu Nummern 37 bis 40 (§§ 146 bis 149 VwGO)

Die vorgeschlagenen Änderungen der § 146 Abs. 1, § 147 Abs. 1 Satz 1, § 148 Abs. 1 und § 149 Abs. 1 Satz 2 sind erforderlich, weil nach §§ 87, 87a des Entwurfs auch der Berichterstatter bestimmte Entschei-

dungen treffen kann, die im gleichen Umfang wie entsprechende Entscheidungen der Kammer oder des Vorsitzenden mit der Beschwerde anfechtbar sein sollen.

Zu Nummer 41 (§ 152 VwGO)

Die Neufassung des Absatzes 1 trägt den in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen Rechnung. Die Fälle, in denen die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht möglich ist, sind im einzelnen aufgeführt.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 entfällt, weil der Entwurf die Beschwerde gegen Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts, mit denen die Berufung als unzulässig verworfen wird, nicht mehr vorsieht (vgl. § 125 Abs. 2 — Artikel 1 Nr. 28).

Zu Nummer 42 (§ 155 VwGO)

§ 155 Abs. 4, der die Kosten bei einer Verweisung des Rechtsstreits betrifft, wird durch § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG in der Fassung des Entwurfs (Artikel 2 Nr. 2) ersetzt.

Zu Nummer 43 (§ 158 VwGO)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

Absatz 2 betrifft die sogenannte isolierte Kostenentscheidung, die beispielsweise nach Erledigung der Hauptsache (§ 161 Abs. 2), nach Klage- oder Rechtsmittelrücknahme (§ 155 Abs. 2) oder nach Abschluß eines Vergleichs ohne Kostenregelung (§ 160) ergeht. Entsprechend dem Vorschlag in § 176 Abs. 2 des Entwurfs einer VwPO sieht der Entwurf insoweit den Ausschluß der Beschwerde vor. Damit wird Artikel 2 § 8 VGFGEntlG, der den in der Praxis bedeutsamsten Fall der Hauptsacheerledigung betrifft, in Dauerrecht überführt. Die Regelung hat nachhaltig zur Entlastung der Gerichte beigetragen, ohne den Rechtsschutz unvertretbar zu verkürzen.

Zu Nummer 44 (§ 172 VwGO)

Die Verweisung auf § 113 wird den dort vorgesehenen Änderungen angepaßt.

Zu Nummer 45 (§§ 175, 177 und 188 VwGO)

§§ 175 und 177 sind durch Zeitablauf obsolet geworden, § 188 Satz 3 ist entbehrlich.

Zu Nummer 46 (§ 190 VwGO)

§ 190 Abs. 2 und 3 hat gegenwärtig nur noch insoweit Bedeutung, als in einzelnen Rechtsmaterien besondere Vorschriften über die Revisionszulassung bestehen (vgl. § 339 LAG). Mit der im Entwurf vorgesehenen Anpassung dieser Vorschriften an die Verwaltungsgerichtsordnung können die Absätze 2 und 3 sowie der entsprechende Vorbehalt in Absatz 1 entfallen. Absatz 3 wird durch die allgemein geltende Vorschrift des § 144 Abs. 7 des Entwurfs ersetzt.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes —

I. Allgemeines

Der Entwurf regelt die Rechtswegentscheidung und -verweisung neu und faßt die Vorschriften im Gerichtsverfassungsgesetz zusammen.

Das geltende Recht ist reformbedürftig. Es trägt weder der Gleichwertigkeit aller Rechtswege noch den praktischen Bedürfnissen der heutigen Rechtspflege Rechnung. Änderungsbedürftig sind vor allem zwei Regelungen, nämlich die Befugnis des Adressatgerichts zur Weiterverweisung und die Befugnis der Berufungs- und Revisionsgerichte zur Überprüfung der Rechtswegzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens (vgl. die insoweit gleichlautenden Bestimmungen des § 41 VwGO, § 34 FGO, § 52 SGG, § 17 GVG und des § 48a ArbGG). Es kommt vor, daß nach jahrelang anhängigem Rechtsstreit in einem Gerichtszweig, manchmal sogar erst in der Revisionsinstanz, festgestellt wird, daß der beschrittene Rechtsweg unzulässig ist. Dann ist nach geltendem Recht das Verfahren auf Antrag des Klägers an das zuständige Gericht des ersten Rechtszuges des für zulässig erachteten Rechtsweges zu verweisen und die Sache bei diesem Gericht im ganzen neu zu verhandeln. Das hat die weitere Folge, daß der schon im anderen Gerichtszweig lange Zeit hindurch geführte Prozeß in dem neuen Gerichtszweig wiederum durch alle zulässigen Instanzen geführt werden kann. Die Urteile dieses Gerichtszweiges sind nach geltendem Recht in gleicher Weise anfechtbar, wie wenn die Sache von vornherein durch Klageerhebung und nicht erst durch Verweisung dort anhängig geworden wäre. Lediglich eine Rückverweisung an das Gericht, das zuvor den zu ihm beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und die Sache an das zuständige Gericht des für zulässig erachteten Rechtsweges verwiesen hatte, ist ausgeschlossen. Dagegen sind die Gerichte des zweiten Gerichtszweiges nach überwiegender Meinung nicht gehindert, auch den Rechtsweg zu ihnen zu verneinen und die Sache weiter zu verweisen, wenn sie ein Gericht eines dritten Gerichtszweiges zur Streitentscheidung für berufen halten. Im äußersten Fall können sogar alle Gerichtszweige in derselben Sache nacheinander den Rechtsweg zu sich verneinen, wobei erst das Gericht der letzten Verweisung seine Anrufung nicht mehr mit der Begründung abwehren kann, es sei der Rechtsweg zum Gericht eines anderen Gerichtszweiges gegeben.

Zur Vermeidung dieses unbefriedigenden Zustandes sieht der Entwurf vor, daß die Frage der Rechtswegzuständigkeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens in der ersten Instanz abschließend geklärt und das weitere Verfahren nicht mehr mit dem Risiko eines später erkannten Mangels des gewählten

Rechtsweges belastet wird. Hierzu bietet sich eine für alle Gerichtszweige und Instanzen bindende Vorabentscheidung an. Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, verweist das Gericht die Sache von Amts wegen mit bindender Wirkung. Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Auf Rüge insbesondere des Beklagten muß das Gericht entscheiden. Die Entscheidung des Gerichts — auch die Verweisung — ergeht durch Beschluß, der beschwerdefähig und in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch in dritter Instanz überprüfbar ist. Die Gerichte des zweiten und dritten Rechtszuges können nur im Beschwerdewege vorab, nicht auf Berufung oder Revision, die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges prüfen.

§§ 17 bis § 17b GVG gelten für alle Gerichtszweige. Die einzelnen Verfahrensordnungen enthalten — soweit das notwendig ist — eine Verweisung auf das Gerichtsverfassungsgesetz (vgl. § 173 VwGO, § 155 FGO und § 202 SGG).

II. Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§§ 17 und 17a GVG)

§ 17 Abs. 1 Satz 1 regelt den für alle Gerichtszweige geltenden Grundsatz der perpetuatio fori an dieser Stelle bezüglich des Rechtsweges (vgl. § 90 Abs. 3 VwGO, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, § 66 Abs. 3 FGO). Die Regelung gilt kraft der Verweisung in den einzelnen Verfahrensordnungen auch für die Zuständigkeit.

In der Sozialgerichtsbarkeit soll die perpetuatio fori in Erweiterung des § 94 Abs. 3 SGG gleichfalls für die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges gelten. Das ist nach der Klarstellung in Satz 2 folgerichtig, wonach die Unzulässigkeit weiterer Klagen auch im Verhältnis verschiedener Gerichtszweige zueinander gilt.

Absatz 1 Satz 2 entspricht § 90 Abs. 2 VwGO, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO und § 66 Abs. 2 FGO. § 94 Abs. 2 SGG ist enger gefaßt, wird aber ebenso wie die entsprechenden Vorschriften der VwGO und der FGO ausgelegt.

Absatz 2 sieht vor, daß das angerufene Gericht den Rechtsstreit grundsätzlich umfassend entscheidet, sofern der zu ihm beschrittene Rechtsweg für einen Klagegrund zulässig ist. Eine Ausnahme gilt für die Fälle, in denen das Grundgesetz (Artikel 14, 34) den ordentlichen Rechtsweg vorschreibt.

Der geltende § 17 a GVG über Kompetenzkonfliktsgerichte kann entfallen, weil die Möglichkeit von Kompetenzkonflikten nicht mehr gegeben ist. Kompetenzkonfliktsgerichte bestehen im übrigen nicht mehr.

Die in § 17 a Abs. 1 vorgesehene Bindung des Gerichts an eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts eines anderen Gerichtszweiges über die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtsweges entspricht geltendem Recht (§ 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GVG, § 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VwGO, § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FGO, § 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SGG). Abweichend vom geltenden Recht braucht der Fall, daß ein anderes Gericht den Rechtsweg für unzulässig erklärt hat, in Absatz 1 nicht mehr besonders angesprochen zu werden, weil nach Absatz 2 Satz 1 mit Bindungswirkung (Absatz 2 Satz 3) zu verweisen ist.

Daß die Gerichte die Rechtswegfrage prüfen und über sie entscheiden müssen, versteht sich von selbst. Eine § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG, § 41 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 34 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 52 Abs. 1 Satz 1 SGG entsprechende Vorschrift ist deswegen nicht notwendig.

Absatz 2 Satz 1 enthält den Gegenstand und die Entscheidungsformel des Verfahrens und ist § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 GVG, § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 VwGO, § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 FGO, § 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGG nachgebildet. Neu ist, daß die Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtszuges nicht mehr auf Antrag des Klägers, sondern von Amts wegen erfolgt. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören. Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist zwar auch nach geltendem Recht von Amts wegen festzustellen. Die bisher bestehende Möglichkeit des Klägers, die Rechtswegfrage in Form eines Urteils mit den entsprechenden Anfechtungsmöglichkeiten klären zu lassen, entfällt jedoch im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sowie zur Kostenersparnis. Das Grundgesetz gewährt in Artikel 19 Abs. 4 nur den Rechtsweg schlechthin, räumt aber nicht die Möglichkeit ein, einen bestimmten Rechtsweg zu wählen. Der Kläger hat auch weiterhin das Recht, eine von Amts wegen ergangene Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges anzufechten. Wenn er eine Verweisung nicht will, bleibt ihm letztlich die Möglichkeit, seine Klage zurückzunehmen. Die Regelung hat zur Folge, daß eine Klageabweisung als unzulässig, weil der beschrittene Rechtsweg nicht gegeben ist, nicht mehr in Betracht kommt.

Satz 2 räumt dem Kläger oder dem Antragsteller das Recht ein, unter mehreren Gerichten des zulässigen Rechtsweges entsprechend seinen Möglichkeiten vor Anhängigkeit des Verfahrens zu wählen. Hilfsweise bestimmt das Gericht, an welches Gericht verwiesen wird. Satz 3 spricht die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses aus. Die Regelung geht über das geltende Recht hinaus und bestimmt nicht nur eine abdrängende, sondern auch die aufdrängende Wirkung der Verweisung. Die aufdrängende Wirkung einer im Falle der Unzulässigkeit des Rechtsweges ergangenen Verweisungsentscheidung erstreckt sich nur auf den Rechtsweg. Hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit bindet die Entscheidung nicht. Das verweisende Gericht muß zwar sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts des anderen Gerichtszweiges prüfen und entscheiden. Dem Gericht des anderen Gerichtszweiges bleibt jedoch die Möglichkeit der Weiterverweisung.

Absatz 3 sieht eine bejahende Vorabentscheidung des angerufenen Gerichts über die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtsweges sowie das Recht der Parteien vor, eine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges vorab durch Rüge zu erzwingen. Die Vorschrift ist das notwendige Korrelat dafür, daß die Beteiligten später das in der Sache ergehende Urteil nicht mehr mit der Begründung an-

fechten können, der Rechtsweg sei nicht zulässig. Satz 2 begründet dementsprechend die Verpflichtung des Gerichts zur Vorabentscheidung über den Rechtsweg im Falle der Rüge einer Partei. Der Beschluß kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Absatz 4 Satz 1 und 2 dient der Klarstellung. Satz 3 spricht aus, daß die sofortige Beschwerde nach den jeweils anzuwendenden Verfahrensordnungen gegeben ist. Das Beschwerdegericht kann an ein anderes Gericht verweisen. Es entscheidet im allgemeinen endgültig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann sich nach geltendem Recht für das amtsgerichtliche Verfahren ergeben: Hat ein Amtsgericht einen Beschluß nach Absatz 2 oder 3 gefaßt, richtet sich das Verfahren nach § 577 ZPO (Absatz 4 Satz 3). Nach dem dann anzuwendenden § 568 ZPO kann gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt werden, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund geltend gemacht wird (§ 568 Abs. 2 ZPO).

Diese Ausnahme entfällt, wenn § 568 Abs. 2 ZPO entsprechend dem Regierungsentwurf eines Rechtspflegevereinfachungsgesetzes (Drucksache 11/3621) geändert wird. § 568 Abs. 2 i. d. F. dieses Entwurfs lautet:

> „(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet eine weitere Beschwerde statt, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Sie ist nur zulässig, soweit in der Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist."

Nach den Sätzen 4 und 5 soll die — zulassungsgebundene — weitere Beschwerde statthaft sein. Das Beschwerdegericht, ein oberes Landesgericht, hat die weitere Beschwerde zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder der Beschluß von einer Entscheidung des Revisionsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht. Mit der weiteren Beschwerde wird auch bei Rechtswegfragen der Zugang zum Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes eröffnet.

Satz 6 stellt klar, daß das Revisionsgericht an die Zulassung durch das Beschwerdegericht gebunden ist. Ein Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der weiteren Beschwerde ist nicht vorgesehen. Zwei hintereinander geschaltete Beschwerdeverfahren sind im Interesse der Beschleunigung nicht zweckmäßig.

Absatz 5 ist erforderlich, um das Rechtsmittelverfahren — also das Berufungs- und Revisionsverfahren sowie das Beschwerdeverfahren nach § 621e ZPO, §§ 87 ff., § 92 ArbGG — von Rechtsweg- und Zulässigkeitsfragen zu entlasten und die Verfahrensdauer abzukürzen. Da die Rechtswegfrage vorab im Beschwerdeverfahren zu prüfen ist, beschränkt die Regelung die Befugnisse des Rechtsmittelgerichts zur Überprüfung des angefochtenen Urteils; das Rechtsmittelgericht hat die ausdrücklich oder unausgesprochen bejahende Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges über die Zulässigkeit des Rechtsweges und seine sachliche und örtliche Zuständigkeit stets als bindend hinzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 17b GVG)

§ 17b Abs. 1 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt der Abgabewirkung und damit den Beginn der Anhängigkeit des Verfahrens bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen ist. Damit ist wie im geltenden Recht nicht die Rechtshängigkeit, sondern nur die formelle prozessuale Zuordnung des Rechtsstreits gemeint. Die Rechtshängigkeit bleibt nach Satz 2 trotz Verweisung erhalten.

Absatz 2 entspricht in Satz 1 fast wörtlich den bisherigen § 155 Abs. 4 VwGO und § 136 Abs. 4 FGO. § 281 Abs. 3 Satz 1 ZPO und § 98 Abs. 3 SGG enthalten eine entsprechende Regelung. Die Vorschrift gilt für die Rechtswegverweisung. Sie gilt für die Verweisung wegen sachlicher und örtlicher Unzuständigkeit, soweit die Verfahrensgesetze entsprechende Verweisungen enthalten. Der Entwurf stimmt insoweit mit dem geltenden Recht überein; auch § 98 Abs. 3 SGG wird in diesem Sinne verstanden. Die Regelung gilt für das Verhältnis der Parteien untereinander. Wegen des Verhältnisses zur Staatskasse ist § 9 GKG anzuwenden.

Satz 2 entspricht wörtlich § 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Übernahme dieser Vorschrift dient der Klarstellung und Vereinheitlichung des Kostenrechts. Als Sonderregelung geht § 155 Abs. 5 VwGO der Regelung des § 17b Abs. 2 Satz 2 GVG vor.

Zu Artikel 3 — Änderung der Zivilprozeßordnung —

Die Regelungen der Zivilprozeßordnung über Verweisungen wegen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit bleiben von den Regelungen über die Rechtswegzuständigkeit unberührt. Die Streichung in § 261 Abs. 3 Nr. 2 und die Ergänzung des § 567 Abs. 3 Satz 2 sind Folgeänderungen im Hinblick auf §§ 17, 17a Abs. 4 GVG.

Zu Artikel 4 — Änderung der Finanzgerichtsordnung —

Zu Nummer 1 (§§ 34, 66 und 136 FGO)

§ 34 über die Rechtswegverweisung und -entscheidung, § 66 Abs. 2 und 3 über die Wirkungen der Rechtshängigkeit und § 136 Abs. 4 über die Kosten bei einer Verweisung des Rechtsstreits werden durch die Regelungen der §§ 17 bis 17b GVG ersetzt, die über § 155 FGO auch im finanzgerichtlichen Verfahren gelten.

Zu Nummer 2 (§ 70 FGO)

Die Regelung entspricht der Neufassung des § 83 VwGO (Artikel 1 Nr. 15); auf die dortige Begründung wird hingewiesen.

Zu Artikel 5 — Änderung des Sozialgerichtsgesetzes —

Zu Nummer 1 (§§ 52 und 94 SGG)

§ 52 über die Rechtswegverweisung und § 94 Abs. 2 und 3 über die Wirkungen der Rechtshängigkeit werden durch die Regelungen der §§ 17 bis 17b GVG ersetzt, die über § 202 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren gelten.

Zu Nummer 2 (§ 98 SGG)

Die Regelung entspricht der Neufassung des § 83 VwGO (Artikel 1 Nr. 15); auf die dortige Begründung wird hingewiesen.

Zu Nummer 3 (§ 177 SGG)

§ 177 wird ebenso wie § 152 Abs. 1 VwGO (Artikel 1 Nr. 41) ergänzt. Als weitere Ausnahme von dem Grundsatz, daß Entscheidungen der Landessozialgerichte nicht mit der Beschwerde angefochten werden können, wird die Beschwerde nach § 17a Abs. 4 GVG aufgeführt.

Zu Artikel 6 — Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes —

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 2, 2a, 48 ArbGG)

Für die Zulässigkeit des Rechtsweges, die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die Verfahrensart (§§ 46ff., 80ff. ArbGG) sollen im wesentlichen dieselben Regelungen gelten. Deswegen genügt eine Verweisung auf das Gerichtsverfassungsgesetz. Auch das Verhältnis zwischen Arbeitsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit richtet sich damit nach den §§ 17 bis 17b GVG.

Abweichend von § 53 Abs. 1 ArbGG sollen die Beschlüsse außerhalb der mündlichen Verhandlung von der Kammer getroffen werden.

Zu Nummer 3 (§ 48a ArbGG)

§ 48a kann entfallen, weil künftig § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 17a GVG gilt.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 65 und 67a ArbGG)

Die §§ 65 und 67a werden im neu gefaßten § 65 zusammengezogen und an die neue Systematik der §§ 17 bis 17b GVG angepaßt.

Zu Nummern 6 bis 11 (§§ 70, 73, 78, 80, 88 und 93 ArbGG)

Die Einfügungen und Ergänzungen folgen den in §§ 17 bis 17b GVG vorgesehenen Regelungen.

Zu Artikel 7 — Änderung des Gerichtskostengesetzes —

Zu Nummer 1 (§ 20 GKG)

Die Verweisung in § 20 Abs. 3 wird redaktionell an die Änderungen in der Verwaltungsgerichtsordnung angepaßt.

§ 47 Abs. 8 VwGO wird im Interesse der Klarheit und Vollständigkeit ausdrücklich erwähnt.

Zu Nummer 2 (Kostenverzeichnis)

Abschnitt B des Kostenverzeichnisses wird an die geänderten Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung angepaßt.

Die Nummern 1203 bis 1205, 1213 und 1232 werden an die jeweiligen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angepaßt.

Die neue Nummer 1222 ist erforderlich, weil § 93a des Entwurfs auch im Revisionsverfahren Anwendung findet.

In die Nummer 1230 ist zur Klarstellung die einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 8 VwGO aufzunehmen. In diesen Verfahren findet Nummer 1230 bisher entsprechende Anwendung.

Die Nummern 1234, 1235, 1240 bis 1242 entfallen als Folgeänderung. Nach dem Entwurf wird nunmehr auch über Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ebenso wie über Anträge nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 VwGO stets durch Beschluß entschieden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann und gegen den die Beschwerde gegeben ist.

Nummer 1270 sieht vor, daß für das Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung nach § 123 VwGO stets eine Gebühr anfällt. Die anderen in der bisherigen Nummer 1270 genannten Fälle der Beschwerdeverfahren gibt es nach den in Artikel 1 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mehr.

Zu Artikel 8 — Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte —

Zu Nummer 1 (§ 6 BRAGO)

Für den Anwalt kann sich bei der Vielzahl von „Auftraggebern", für die er nach dem neuen § 67a Abs. 1 VwGO bestellt ist, innerhalb seiner ordentlichen Geschäftsführung ein außergewöhnlicher Aufwand für die Führung der Korrespondenz ergeben, ohne daß er dafür nach dem Wortlaut des geltenden § 27 Schreib-

auslagen erhält. Dieser Aufwand zählt zu den allgemeinen Geschäftsunkosten, die nach § 25 Abs. 1 durch die Gerichtsgebühren abgegolten werden. Die bei mehreren Auftraggebern nach § 6 Abs. 1 eintretende Erhöhung der Prozeßgebühr um höchstens zwei volle Gebühren erscheint indes bei über 50 Auftraggebern nicht mehr ausreichend, um die erhöhten allgemeinen Geschäftsunkosten mit auszugleichen. Die Neuregelung sieht deshalb in Absatz 2 eine Erstattung solcher Schreibauslagen vor, die über die notwendige Mehrfertigung von Schriftstücken für die ersten zehn Auftraggeber hinausgehen. Diese Grenze orientiert sich an den Grundsätzen, die die Rechtsprechung in Auslegung des geltenden § 27 Abs. 1 für vergleichbare Fälle herausgebildet hat. Der Standort dieser Regelung in § 6 Abs. 2 bewirkt, daß sie allgemein für jede entsprechende Tätigkeit des Rechtsanwalts gilt und nicht nur für den Spezialfall des § 67a Abs. 1 VwGO.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Als neue Regelung sieht er in Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 eine Klarstellung der Haftung für Schreibauslagen nach dem neuen Absatz 2 vor. Der Auftraggeber haftet gemäß Halbsatz 1 nach den allgemeinen Vorschriften. Seine Haftung wird durch Halbsatz 2 auf Schreibauslagen nach Absatz 2 erweitert, die zu seiner Unterrichtung gefertigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 114 BRAGO)

Der neue § 114 Abs. 3 übernimmt die gebührenrechtlichen Regelungen des Artikels 2 § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 4 Satz 2 VGFGEntlG.

Zu Nummer 3 (§ 115 BRAGO)

Die Vorschrift schafft einen gesetzlichen Vergütungsanspruch für den Anwalt gegen die Personen, für die er vom Gericht nach § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellt ist. Seine Tätigkeit soll so vergütet werden, wie wenn er von diesen Personen beauftragt worden wäre. Danach erhält er regelmäßig eine Vergütung nach § 6 BRAGO. Als Vorbild dient die für den nach § 625 ZPO beigeordneten Anwalt geltende Regelung des § 36a BRAGO. Aus ihr wird das Vorschußverbot und der subsidiäre Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse übernommen.

Zu Artikel 9 — Änderung der Bundesdisziplinarordnung —

Zu Nummer 1 (§ 70a BDO)

Mit der Einfügung des § 70a wird Artikel 4 VGFGEntlG geringfügig modifiziert in Dauerrecht überführt. Die Regelung hat sich bewährt. Das Bundesdisziplinargericht erledigt mehr als die Hälfte aller förmlichen Disziplinarverfahren durch Gerichtsbescheid. Die Dauer der Verfahren konnte dadurch deutlich herabgesetzt werden. Das gilt nicht nur für die durch Disziplinargerichtsbescheid abgeschlossenen Verfahren, sondern infolge der Entlastung des Gerichts auch für die Urteilsverfahren.

Die Aufnahme der neuen Nummer 2 in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß durch Disziplinargerichtsbescheid auch auf Freispruch erkannt werden kann. Zum Teil verfährt die gerichtliche Praxis bereits entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 71 BDO)

Die Vorschrift wird redaktionell an den neuen § 70a angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 121 BDO)

Die Verweisung in § 121 Abs. 3 wird redaktionell an die Änderungen in der Verwaltungsgerichtsordnung angepaßt.

Zu Artikel 10 — Änderung des Asylverfahrensgesetzes —

Die vorgesehene Ergänzung des § 32 AsylVfG trägt den Besonderheiten des asylgerichtlichen Verfahrens Rechnung. Die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes über das Gerichtsverfahren bleiben im übrigen unberührt.

Zu Artikel 11 — Änderung des Wohngeldgesetzes —

Mit der Streichung des § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt im Wohngeldrecht die allgemeine Regelung des § 131 VwGO über die Berufungszulassung einschließlich der dort genannten Zulassungsgründe.

Zu Artikel 12 — Änderung des Wehrpflichtgesetzes —

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird § 34 WPflG in gleicher Weise an das Rechtsmittelsystem der Verwaltungsgerichtsordnung angepaßt, wie dies bereits in § 19 Abs. 2 KDVG geschehen ist. Satz 1 spricht wie der bisherige Absatz 1 aus, daß die Berufung ausgeschlossen ist. Damit ist — über § 135 VwGO — die Revision nach allgemeinen Grundsätzen gegeben. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Revision sind nicht mehr abweichend von § 132 VwGO gefaßt. Schon jetzt wird nach der verwaltungsgerichtlichen Praxis die Revision nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen, wenn eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen möglich ist. Eine zulassungsfreie Verfahrensrevision nur für Streitsachen nach dem Wehrpflichtgesetz ist nicht notwendig. Es steht den Beteiligten frei, Verfahrensrügen im Wege einer auf § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gestützten Nichtzulassungsbeschwerde geltend zu machen und auf diese Weise die Zulassung der Revision zu bewirken.

Soweit Satz 1 neben der Berufung auch die Beschwerde ausschließt, entspricht dies dem bisherigen Absatz 3 Satz 2. Der neue Satz 2 nennt als Ausnahmen hiervon — entsprechend dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 — die Nichtzulassungsbeschwerde, ferner die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht nach § 17a Abs. 2 und 3 GVG in der Fassung des Entwurfs. Satz 3 erklärt insoweit § 17a Abs. 4 Sätze 4 bis 6 für entsprechend anwendbar.

Nummer 2 stellt klar, daß die Änderung nicht im Land Berlin gilt.

Zu Artikel 13 — Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes —

§ 19 Abs. 2 Satz 2 KDVG wird redaktionell an die Änderungen in der Verwaltungsgerichtsordnung angepaßt. Ergänzend wird — wie in § 34 WPflG, § 75 ZDG, § 339 LAG, § 23 KgfEG, § 23 SeeUG, jeweils in der Fassung des Entwurfs — die Beschwerde nach § 17a Abs. 2 und 3 GVG als weitere Ausnahme von dem Beschwerdeausschluß aufgeführt.

Nummer 2 stellt klar, daß die Änderungen nicht im Land Berlin gelten.

Zu Artikel 14 — Änderung des Zivildienstgesetzes —

§ 75 ZDG wird entsprechend § 34 WPflG (Artikel 12) neu gefaßt. Auf die dortige Begründung wird hingewiesen.

Nummer 2 stellt klar, daß die Änderungen nicht im Land Berlin gelten.

Zu Artikel 15 — Änderung des Lastenausgleichsgesetzes —

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird § 339 LAG ebenso wie § 34 WPflG und § 75 ZDG an das Rechtsmittelsystem der Verwaltungsgerichtsordnung angeglichen.

Daß der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sich vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht vertreten lassen muß, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 12, 119) ebenso klargestellt wie seine auf Bundesrecht beruhende Beteiligungsfähigkeit (§ 322 LAG). Beides bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung.

Zu Artikel 16 — Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes —

Mit der Anpassung des § 339 LAG (Artikel 15) und der Streichung des § 190 Abs. 2 und 3 VwGO (Artikel 1 Nr. 46) kann der Hinweis auf § 190 VwGO entfallen.

Zu Artikel 17 — Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes —

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen in der Verwaltungsgerichtsordnung. Ergänzend wird — wie in § 34 WPflG, § 19 KDVG, § 75 ZDG, § 339 LAG, jeweils in der Fassung des Entwurfs — die Beschwerde nach § 17a Abs. 2 und 3 GVG als weitere Ausnahme von dem Beschwerdeausschluß aufgeführt.

Zu Artikel 18 — Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes —

Die Änderung des § 21 Abs. 1 trägt den Besonderheiten des dort geregelten Verfahrens Rechnung. Das Seeamt wird je nach Lage der zu untersuchenden Fälle in unterschiedlicher Zusammensetzung tätig. Ein Zusammentreten zum Zweck der Abhilfe führt zu einem vermeidbaren Mehraufwand. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung. Ergänzend wird die Beschwerde nach § 17a Abs. 2 und 3 GVG als weitere Ausnahme von dem Beschwerdeausschluß aufgeführt.

Zu Artikel 19 — Änderung des Wassersicherstellungsgesetzes —

Der Ausschluß der Berufung und der Beschwerde nach § 23 des Wassersicherstellungsgesetzes wird ersatzlos gestrichen. Die Maßnahmen nach diesem Gesetz sind im Gegensatz zu anderen Sicherstellungsmaßnahmen im Frieden durchzuführen, so daß kein Grund besteht, die Rechtsmittel abweichend von der Verwaltungsgerichtsordnung zu beschränken.

Zu Artikel 20 — Änderung des Vereinsgesetzes —

Die Änderung der Verweisung in § 16 Abs. 2 Satz 1 VereinsG trägt der Neufassung des § 48 VwGO (Artikel 1 Nr. 5) Rechnung.

Zu Artikel 21 — Aufhebung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit —

Der Entwurf sieht die Aufhebung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ohne Einschränkung vor. Voraussetzung hierfür ist, daß bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes das Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze in Kraft getreten ist, mit dem die für das finanzgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften des Entlastungsgesetzes in Dauerrecht übernommen werden sollen. Andernfalls können nur die Artikel 2, 4 und 5 Abs. 1 VGFGEntlG aufgehoben werden.

Zu Artikel 22 — Überleitungsvorschrift —

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsregelungen für die Zulässigkeit von außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen einschließlich der Rechtsmittel. Satz 1 betrifft die Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, Satz 2 die Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen.

Zu Artikel 23 — Neubekanntmachung der Verwaltungsgerichtsordnung —

Wegen der Vielzahl der vorgesehenen Änderungen ist eine Neubekanntmachung der Verwaltungsgerichtsordnung in der geänderten Fassung zweckmäßig.

Zu Artikel 24 — Berlin-Klausel —

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 25 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG, da das Verfahren von Landesbehörden geregelt wird. Sie wird zumindest insoweit durch die Änderungen in Artikel 1 Nr. 13, 14 (§§ 80, 80a VwGO) ausgelöst, als dort die Fragen des Suspensiveffekts einschließlich der behördlichen Handlungsmöglichkeiten (Aussetzung der Vollziehung, Anordnung des Sofortvollzugs) auch für das Widerspruchsverfahren geregelt werden. In Literatur und Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, daß prozeßrechtliche Regelungen des Vorverfahrens Doppelnatur haben. Es handele sich dabei um Verwaltungsverfahrensrecht, das zugleich prozeßrechtlichen Charakter habe. Ungeachtet dessen, daß das Recht des Vorverfahrens insoweit zum Gerichtsverfahrensrecht im Sinne des Artikels 74 Nr. 1 GG gehöre, als es Sachurteilsvoraussetzungen des gerichtlichen Verfahrens regelt, sei die nähere Ausgestaltung des Vorverfahrens im übrigen dem Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG zuzurechnen. Das Vorverfahren sei jedenfalls auch Verwaltungsverfahren (Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: Oktober 1984, Artikel 74 Rdnr. 83; BVerwG, Urteil vom 18. April 1986, NVwZ 1987, 224 = Buchholz 316 § 3 VwVfG Nr. 2 m. w. N.; Urteil vom 27. September 1989, BayVBl. 1990 S. 89; Kopp, VwGO, 8. Auflage, Vorb. § 68, Rdnr. 5). Ist das Vorverfahren auch Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG, so bedürfen diesbezügliche Regelungen auch der Zustimmung des Bundesrates.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a** (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwGO)

   a) In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 die Worte „Errichtung und den Betrieb" durch die Worte „Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung" zu ersetzen.

      Begründung

      Im Gegensatz zur Regelung bei anderen Katalogfällen wird nach dem Entwurf für Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts nur für die Errichtung und den Betrieb, nicht aber die Änderung der hier genannten Anlagen eröffnet. Die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts auch bei der wesentlichen Änderung von Abfallentsorgungsanlagen erscheint sachgerecht.

   b) In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

      — nach dem Wort „Durchsatzleistung" der Klammerzusatz „(effektive Leistung)" einzufügen,

      — die Worte „gelagert und abgelagert" durch die Worte „gelagert oder abgelagert" zu ersetzen.

      Begründung

      Der bisherige Wortlaut ist unklar, weil er die gerichtliche Zuständigkeit von Abgrenzungskriterien abhängig macht, die nicht eindeutig sind.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a** (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO)

   In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 nach dem Wort „Bundesautobahnen" die Worte „und von Bundesstraßen mit getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr" einzufügen.

   Begründung

   Die Gründe, die dafür sprechen, Rechtsstreitigkeiten um den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen im Interesse eines zügigen Abschlusses dieser Verfahren erstinstanzlich dem Oberverwaltungsgericht zuzuweisen, gelten auch für Rechtsstreitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesstraßen mit getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr betreffen. Solche Bundesstraßen sind autobahnähnliche Fernstraßen, die hinsichtlich ihres planerischen und technischen Standards mit den Bundesautobahnen vergleichbar sind. Die Schwierigkeiten und die Komplexität der insoweit im Verwaltungsprozeß zu überprüfenden behördlichen Entscheidungen stehen nicht hinter der Problematik der Entscheidungen zurück, die die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem Bau oder der Änderung von Bundesautobahnen zu treffen haben. Es erscheint deshalb folgerichtig, die im Entwurf vorgesehene Bestimmung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 auf Planfeststellungsverfahren auszudehnen, die den Bau oder die Änderung von Bundesstraßen mit ge-

trennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr betreffen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a** (§ 65 Abs. 3 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a sind in § 65 Abs. 3

– nach Satz 1 folgender Satz einzufügen: „Der Beschluß ist unanfechtbar."

– in Satz 2 die Worte „Der Beschluß" durch das Wort „Er" zu ersetzen.

Begründung

Während die die Massenverfahren betreffenden Bestimmungen in Artikel 1 Nr. 9 (§ 56a VwGO) und Artikel 1 Nr. 12 (§ 67a VwGO) jeweils in ihrem Absatz 1 vorsehen, daß die dort geregelten Beschlüsse unanfechtbar sind, ist das hinsichtlich der Beiladung in § 65 Abs. 3 VwGO nicht vorgesehen. Auch hier erscheint ein Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit zweckmäßig und angemessen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) In Satz 2 werden die Worte „des § 99 Abs. 2 und des § 125 Abs. 2" durch die Worte „des § 47 Abs. 7 und des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes" ersetzt.'

Begründung

Die Klarstellung ist erforderlich und entspricht der oberstgerichtlichen Rechtsprechung.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 13 nach Buchstabe b** (§ 80 Abs. 5 VwGO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht eine Antrags- und Begründungsfrist mit ausschließender Wirkung eingeführt werden sollte.

Begründung

Die Einführung einer Antrags- und Begründungsfrist für Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO (in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) mit ausschließender Wirkung ist zur Verfahrensbeschleunigung und Erhöhung der Rechtssicherheit für den Vorhabensträger bei umfangreichen Planungsvorhaben, z. B. im Straßenbau, dringend geboten.

Die Rechte des einzelnen Bürgers auf sofortigen Rechtsschutz werden dadurch nicht beeinträchtigt, da diese Fristen gerade im Bereich des sofortigen Rechtsschutzes einer raschen Wahrnehmung der prozessualen Abwehrrechte dienen und dem einzelnen die Einhaltung auch zuzumuten ist.

Eine Präklusionsregelung ist notwendig, denn gerade im Verwaltungsgerichtsverfahren besteht beim einstweiligen Rechtsschutz bislang das Problem der Verfahrensverzögerungen, wenn unter Ausnutzung des geltenden Untersuchungsgrundsatzes Beteiligte den ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 80b — neu — VwGO)

Artikel 1 Nr. 14 ist wie folgt zu fassen:

,14. Nach § 80 werden folgende §§ 80a, 80b eingefügt:

„§ 80a
(wie Entwurf)

§ 80b

(1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, einen Monat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.

(2) Das Gericht des ersten Rechtszuges kann in der klageabweisenden Entscheidung anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fortdauert. Gegen die Anordnung ist nur der Antrag nach Absatz 3 gegeben.

(3) Das Rechtsmittelgericht kann auf Antrag

1. die Fortdauer oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anordnen und

2. die Anordnung nach Absatz 2 aufheben.

§ 80 Abs. 5 bis 8 und § 80a gelten entsprechend." '

Begründung

Nach geltendem Recht dauert die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs regelmäßig bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts an. Das kann Anreiz dazu geben, von den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen einschließlich aller Rechtsmittel allein deshalb Gebrauch zu machen, weil dadurch der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines belastenden Verwaltungsakts möglichst lange hinausgezögert werden kann.

Dem läßt sich durch eine Regelung begegnen, nach der die aufschiebende Wirkung grundsätzlich mit der Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens entfällt, sofern eine klageabweisende Entscheidung ergeht. Hat eine Anfechtungsklage im ersten Rechtszug nach eingehender Prüfung des Rechtsschutzbegehrens keinen Erfolg, so ist es gerechtfertigt, daß die aufschiebende Wirkung nicht auch noch während des gesamten Rechtsmittelverfahrens fortdauert. Soweit die Besonderheiten des Einzelfalles etwas anderes gebieten, kann dem durch die Möglichkeit besonderer gerichtlicher Anordnungen Rechnung getragen werden.

Eine entsprechende Regelung ist sowohl vom Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung (§ 137 EVwPO) wie auch von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Bericht S. 70) vorgeschlagen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 137 EVwPO (Drucksache 10/3437 S. 143) Bezug genommen.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 84 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist."

Begründung

Die Entscheidungsmöglichkeit durch Gerichtsbescheid ist nicht an das Vorliegen objektiver Kriterien, sondern an die Überzeugung des Gerichts von Vorliegen dieser Kriterien anzuknüpfen, damit zusätzliche Streitpunkte vermieden werden. Zudem ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, daß das Einstimmigkeitserfordernis hinsichtlich des Gerichtsbescheids künftig entfallen soll, während es für die Zurückweisung der Berufung durch Beschluß aufrecht erhalten bleibt (§ 130a Satz 1 VwGO in der Fassung des Regierungsentwurfs). Zudem hätte ein Wegfall des Einstimmigkeitserfordernisses keine wesentliche Verfahrensbeschleunigung oder -vereinfachung zur Folge, da auch nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO der vorliegenden Fassung eine Verständigung innerhalb des Spruchkörpers darüber herbeigeführt werden muß, ob die Voraussetzungen der Bestimmung vorliegen.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 18** (§ 87a VwGO)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 87a Abs. 1 und 2 jeweils nach den Worten „der Berichterstatter" die Worte „, sobald dieser bestimmt worden ist," einzufügen.

Begründung

Soweit der Entwurf dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter Entscheidungsbefugnisse einräumt, ist fraglich, ob eine parallele Entscheidungszuständigkeit des Vorsitzenden und des Berichterstatters mit der Garantie des gesetzlichen Richters nach Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ist. Es soll deshalb klargestellt werden, daß zunächst der Vorsitzende, nach der Bestimmung des Berichterstatters jedoch dieser zur Entscheidung berufen ist.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 18** (§ 87a Abs. 2 VwGO) und **Nr. 28** (§ 125 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 87a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann bei Einverständnis der Beteiligten die Kammer den Rechtsstreit auch im übrigen dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter, sobald dieser bestimmt worden ist, zur Entscheidung übertragen."

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 28 § 125 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§§ 84, 87a Abs. 2 finden keine Anwendung."

Begründung

Die Erweiterung der Einzelrichterbefugnisse ist auf die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu beschränken. Im Hinblick auf die Bedeutung der Spruchtätigkeit des Oberverwaltungsgerichts ist dort an dem bewährten Senatsprinzip festzuhalten.

Um auch in der ersten Instanz der Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsprechung innerhalb der vom Kollegialprinzip getragenen Kammer zu begegnen, darf das Einverständnis der Beteiligten nicht ausreichen, um die Befugnisse des Einzelrichters zur abschließenden Entscheidung zu begründen. Vielmehr bedarf es dazu eines Übertragungsaktes durch die Kammer.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 20** (§ 92 VwGO) und **Artikel 10** (§ 33 AsylVfG)

Artikel 1 Nr. 20 ist wie folgt zu fassen:

‚20. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Der Kläger ist in der Aufforderung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Über die Rücknahme der Klage entscheidet das Gericht durch Beschluß. In dem Beschluß stellt es zugleich das Verfahren ein und spricht aus, daß eine bereits ergangene Entscheidung wirkungslos ist. Außerdem spricht es in ihm die sich nach diesem Gesetz im übrigen ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar." '

Als Folge ist Artikel 10 wie folgt zu fassen:

„Artikel 10
Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 33 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen."

Begründung

In der Verwaltungsgerichtsordnung fehlt eine Regelung über die Beendigung des Rechtsstreits bei Nichtbetreiben des Verfahrens. Die auf das gerichtliche Verfahren in Asylsachen beschränkte Regelung in § 33 AsylVfG, nach der ein gerichtliches Verfahren erledigt ist, wenn es der Kläger länger als drei Monate nicht betreibt, hat sich als unpraktikabel erwiesen, weil es nach der Rechtsprechung unbefristet möglich ist, die Verfahrensbeendigung in Zweifel zu ziehen und damit die Erledigung auf unbestimmte Dauer in der Schwebe zu halten. In der Praxis gerade der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht ein Bedürfnis dafür, Verfahren vereinfacht abzuschließen, die der Kläger einerseits entgegen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nicht fördert und andererseits auch nicht durch Abgabe prozeßbeendender Erklärungen zum Abschluß bringt. Ein Kläger, der sich so verhält, mißbraucht den gerichtlichen Rechtsschutz, weil er erkennen läßt, daß ihm das Interesse an einer zügigen Erlangung einer Sachentscheidung fehlt, und es ihm lediglich darauf ankommt, in Verschleppungsabsicht den Prozeß in der Schwebe zu halten. Einem derartigen Verhalten muß mit rechtsstaatlichen Mitteln eindeutig begegnet werden können.

Der Ausweg der Praxis, in Anlehnung an § 63 Abs. 1 GKG Verfahren ohne formalen Abschluß als beendet zu behandeln, ist rechtsstaatlich unbefriedigend. Als sachgerechte Regelung bietet sich die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme an, weil es sich bei der Klagerücknahme um einen eindeutigen und in seinen Folgewirkungen feststehenden prozessualen Tatbestand handelt, so daß an der dogmatischen und rechtstatsächlichen Einordnung einer solchen Regelung keine Zweifel aufkommen können. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit fordern es, daß das Gericht über die Rücknahme mit konstitutiver Wirkung durch Beschluß entscheidet, der die Verfahrensbeendigung unangreifbar feststellt. Die Beschlußform sollte daher nicht nur für den Ausspruch der Folgen der Rücknahme einer Klage nach § 92 und nach § 155 Abs. 2, § 161 Abs. 1 VwGO, sondern auch für die Feststellung der Rücknahme bzw. der Rücknahmefiktion als solcher durch das Gericht vorgesehen werden.

Wenn die Verwaltungsgerichtsordnung eine allgemeine Regelung über die Erledigung des Verfahrens bei Nichtbetreiben enthält, kann der § 33 des Asylverfahrensgesetzes aufgehoben werden.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 23** (§ 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b ist in § 113 Abs. 3 Satz 1 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange des Beteiligten sachdienlich ist."

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll eine Aufhebung des Verwaltungsakts und des Widerspruchsbescheids nur dann in Betracht kommen, wenn die noch notwendigen Ermittlungen nach Art oder Umfang erheblich sind und es sachdienlich ist, die Ermittlungen nicht im gerichtlichen Verfahren, sondern durch die Verwaltung selbst vornehmen zu lassen. Dies sollte im Wortlaut des § 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO zum Ausdruck kommen.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 28** (§§ 124 bis 131 c VwGO — neu —),
Artikel 1 Nr. 3 a — neu — (§ 46 VwGO),
Artikel 1 Nr. 15 (§ 84 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO),
Artikel 1 Nr. 29 bis 31 (§§ 128 a, 130 a, 130 b, 131 Abs. 2 bis 8 VwGO),
Artikel 1 Nr. 36 a — neu — (§ 145 VwGO),
Artikel 11 (§ 33 WoGG),
Artikel 11 a — neu — (§ 46 BLG),
Artikel 11 b — neu — (§ 64 Abs. 8 SchwbG)

Artikel 1 Nr. 28 ist wie folgt zu fassen:

‚28. Der 12. Abschnitt — Berufung — erhält folgende Fassung:

„12. Abschnitt. Berufung
§ 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie in dem Urteil, gegen das Berufung eingelegt werden soll, oder durch Beschluß nach § 125 Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesver-

waltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht,

3. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder

4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist.

§ 125

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(5) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

§ 126

(1) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht die Berufungsschrift diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der Berichterstatter den Berufungskläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern; fehlt die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, kann er für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 60 entsprechend.

§ 127

Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist oder nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung eingelegt oder hatte der Beteiligte auf die Berufung verzichtet, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 128

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften des Teils II entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. §§ 84, 87a Abs. 2 finden keine Anwendung.

(2) Ist die Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

§ 129

(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 130

(1) Das Oberverwaltungsgericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrages im gleichen Umfange wie das Verwaltungsgericht. Es berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

(2) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 87b Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des

Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach § 87 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

(3) Erklärungen und Beweismittel, die das Verwaltungsgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

§ 131

Das Urteil des Verwaltungsgerichts darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 131 a

(1) Das Oberverwaltungsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,

2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,

3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind.

(2) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.

§ 131 b

Das Oberverwaltungsgericht kann, außer in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 128 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 131 c

Das Oberverwaltungsgericht kann im Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist."'

Als Folge sind

a) nach Artikel 1 Nr. 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

,3 a. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „und" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird gestrichen.'

b) in Artikel 1 Nr. 15 § 84 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„1. wenn die Berufung oder Revision zugelassen worden ist, das Rechtsmittel einlegen,

2. wenn die Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,"

c) Artikel 1 Nr. 29 bis 31 zu streichen;

d) nach Artikel 1 Nr. 36 folgende Nummer 36 a einzufügen:

,36 a. § 145 wird aufgehoben.'

e) Artikel 11 wie folgt zu fassen:

„Artikel 11
Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 33 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), zuletzt geändert durch . . ., wird aufgehoben."

f) nach Artikel 11 folgender Artikel 11 a — neu — einzufügen:

„Artikel 11 a
Änderung des Bundesleistungsgesetzes

§ 46 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920), zuletzt geändert durch . . ., wird aufgehoben."

g) nach Artikel 11 a — neu — folgender Artikel 11 b — neu — einzufügen:

„Artikel 11 b
Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft

§ 64 Abs. 8 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch . . ., wird aufgehoben."

Begründung

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens reichen nicht aus, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt so fühlbar zu entlasten, wie dies im Hinblick auf die

derzeitige und auch künftig zu erwartende Geschäftssituation erforderlich ist. Ein spürbarer und auch dringend erforderlicher Entlastungseffekt kann nur durch die Einführung der generellen Zulassungsberufung erreicht werden.

Eine solche Regelung war bereits in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (BR-Drucksache 100/82 und BR-Drucksache 148/83) vorgesehen. Dieser Gesetzentwurf ging zu Recht von der Konzeption aus, daß in den öffentlich-rechtlichen Zweigen der Gerichtsbarkeit nach einem regelmäßig zweistufigen Verwaltungsverfahren grundsätzlich eine Gerichtsinstanz genügt. Deswegen war in § 141 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung vorgesehen, daß die Berufung nur statthaft ist, wenn es aus besonderen — im Gesetz näher angeführten — Gründen im Einzelfall einer Nachprüfung durch die zweite Instanz bedarf.

Diese Konzeption liegt der hier vorgeschlagenen Änderung des Berufungsrechts zugrunde. Durch die weite Fassung der Zulassungsgründe ist sichergestellt, daß jeder „rechtsmittelwürdigen" Streitsache der Weg zum Berufungsgericht eröffnet wird. Eine solche Vorschrift würde, ohne den Rechtsschutz des Bürgers in unangemessener Weise zu beeinträchtigen, in wesentlichem Umfang zu einer dringend notwendigen Entlastung der Oberverwaltungsgerichte, aber auch zur Entlastung des Bundesverwaltungsgerichts und damit insgesamt zu einer wirksamen Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beitragen. Auch der Bundesrat hat sich deshalb im Rahmen der Beratungen des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung für das Modell einer generellen Zulassungsberufung ausgesprochen. Die hierfür maßgeblichen Gründe haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

14. **Zu Artikel 7 Nr. 2** (Kostenverzeichnis zu § 11 Abs. 1 GKG — Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz —)

In Artikel 7 Nr. 2

a) sind vor Buchstabe a folgende Buchstaben a_{01} und a_{02} einzufügen:

,a_{01}) In der Nummer 1201 wird das Wort „Vorbescheides" durch das Wort „Gerichtsbescheides" ersetzt.

a_{02}) Nach Nummer 1201 wird folgende Nummer 1201a — neu — eingefügt:

„1201a Zurücknahme der Klage in einem Verfahren nach § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO . . .

Gebühr 1200 ermäßigt sich auf ½"'

b) ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b_1 einzufügen:

,b_1) Nach Nummer 1208 wird folgende Nummer 1209 eingefügt:

„1209 Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO in einem Verfahren nach § 93a Abs. 2 VwGO, wenn das Verfahren vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO beendet wird

Gebühr 1208 ermäßigt sich auf ½"'

Begründung

Auch Nummer 1201 ist — wie die Nummern 1204 und 1205 — an die geänderte Bestimmung des § 84 VwGO anzupassen.

Die kostenrechtliche Begünstigung derjenigen Kläger der Nachverfahren, die ihre Rechtsschutzgesuche in unmittelbarer Folge rechtskräftiger Entscheidungen in den Musterverfahren zurücknehmen oder für erledigt erklären, durch die Herabsetzung der Gebühren 1200 und 1208 auf ½ fördert deren Bereitschaft, zum zügigen Abschluß der Nachverfahren beizutragen und entlastet die Gerichte bei der Abwicklung der oft zahlreichen Nachverfahren.

15. **Zu Artikel 8 Nr. 1 und 3** (§§ 6, 115 BRAGO)

In Artikel 8 ist

a) Nummer 1 zu streichen;

b) in Nummer 3 § 115 wie folgt zu ändern:

aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 115
Vergütung des auf Grund von
§ 67a VwGO
tätigwerdenden Rechtsanwalts

bb) Der bisherige Text wird Absatz 1; folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Schreibauslagen (§ 27) stehen dem Rechtsanwalt auch für die Unterrichtung der von ihm nach Absatz 1 Satz 1 vertretenen Personen zu."

Begründung

Zu a):

Die vorgesehene Änderung des § 6 BRAGO ist abzulehnen. Ein zwingender Grund dafür, wegen der Besonderheiten des § 67a VwGO zugleich für alle Fälle des § 6 BRAGO von dem Grundsatz abzuweichen, daß auch dann die Unterrichtung von Mandanten durch die Geschäftsgebühr abgegolten ist, wenn ein Rechtsanwalt mehrere Mandanten vertritt, ist nicht ersichtlich. Der durch die Unterrichtung mehrerer Mandanten erforderliche zusätzliche Schreibaufwand wird bei Mandanten

mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen durch eine Erhöhung des Streitwertes (§ 7 Abs. 2 BRAGO) und bei Mandanten mit demselben Streitgegenstand durch eine Erhöhung der Geschäftsgebühr (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO) abgegolten. Abweichend werden in der Rechtsprechung nur die Fälle behandelt, in denen der Rechtsanwalt wegen einer Vielzahl von Verfahrensgegnern oder selbständig vertretenen Verfahrensbeteiligten zusätzliche Abschriften fertigen muß, ohne daß ihm hierfür ein Ausgleich über eine nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO erhöhte Prozeßgebühr oder über einen erhöhten Streitwert zusteht.

Die in § 67a VwGO vorgesehene Regelung, daß in einer Rechtssache ein Bevollmächtigter mehr als 50 Personen mit gleichem Interesse vertritt, rechtfertigt es jedoch, von dem Grundsatz, daß die Unterrichtung des Mandanten durch die Prozeßgebühr abgegolten ist, eine Ausnahme zuzulassen. Bei der Vielzahl der dann von dem Rechtsanwalt vertretenen Mandanten und dem hierdurch bedingten erhöhten Schreibaufwand zur Unterrichtung der vertretenen Personen dürfte die dem Anwalt zustehende Geschäftsgebühr hierzu in einem nicht unerheblichen Mißverhältnis stehen. Die entsprechende Ausnahmeregelung ergibt sich bei Buchstabe c).

Zu b):

Es ist anzunehmen, daß durch die Vertretung von mehr als 50 Personen mit gleichem Interesse dem gewählten oder beigeordneten Rechtsanwalt zu ihrer Unterrichtung ein Schreibaufwand entsteht, der zu der ihm zustehenden Geschäftsgebühr in einem nicht unerheblichen Mißverhältnis steht. Ausnahmsweise sollte deshalb für die Unterrichtung aller Mandanten der Schreibauslagenersatz zugebilligt und diese Ausnahme durch Anfügung an die bereits für den Fall der Beiordnung notwendige und vorgesehene Regelung seines Gebührenanspruchs betont werden.

16. **Zu Artikel 8 Nr. 2** (§ 114 BRAGO)

In Artikel 8 Nr. 2 sind

a) Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5."

b) folgende Buchstaben c und d anzufügen:

‚c) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) In Musterverfahren nach § 93a Abs. 1 VwGO erhält der Rechtsanwalt das Zweifache der in § 31 bestimmten Gebühren nach den Sätzen des § 11 Abs. 1 Satz 4."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.'

Begründung

Mit der Verdoppelung der Gebühren soll ein Anreiz für Rechtsanwälte geschaffen werden, sich an Auswahl und Durchführung von Musterverfahren zu beteiligen. Dies wird positive Auswirkungen auf die Durchführung dieser Massenverfahren haben.

17. **Zu Artikel 10** (§ 32 Abs. 9 AsylVfG)

Artikel 10 ist zu streichen. *)

Begründung

Es ist nicht erkennbar, welchen Besonderheiten des Asylverfahrensrechts dadurch Rechnung getragen werden soll, daß gegen Gerichtsbescheide in Asylsachen nur der Antrag auf mündliche Verhandlung anstelle der in § 84 Abs. 2 VwGO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 15 bezeichneten Rechtsbehelfsmöglichkeiten zugelassen wird. Die Ausgestaltung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach § 84 Abs. 2 VwGO trägt — auch für die Fälle der Zulassungsberufung und des Rechtsmittelausschlusses, wie sie das Asylverfahrensgesetz kennt — dem Umstand Rechnung, daß die Beteiligten Anspruch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in mindestens einer Instanz haben. Wird nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zugelassen, so führt dies zwingend zu einer nochmaligen Befassung der ersten Instanz und damit zu einer Verfahrensverlängerung. Daß bei Wegfall der Regelung die Oberverwaltungsgerichte in breitem Umfang zur mündlichen Verhandlung in Asylsachen gezwungen wären, ist nicht zu erwarten, da in der Regel der Fall des § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vorliegen dürfte.

*) Vgl. hierzu jedoch Änderungsvorschlag unter Ziffer 11.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Eingangsworte)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht, der Gesetzentwurf bedürfe gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Das in Artikel 1 Nr. 13, 14 (§§ 80, 80a VwGO) geregelte Vorverfahren ist kein selbständiges Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG, das der Durchführung der Verwaltungsgerichtsordnung dienen soll, sondern fällt in den Bereich des gerichtlichen Verfahrens, weil es die Voraussetzung für ein Sachurteil im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist (BVerfGE 35, 65, 72).

Zu 2. (§ 48 Abs. 1 Nr. 5 VwGO)

Den Vorschlägen zu a) und b) wird zugestimmt.

Zu 3. (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO)

Die Bundesregierung hat für das Anliegen des Bundesrats Verständnis. Probleme ergeben sich allerdings daraus, daß das Bundesfernstraßengesetz nur zwischen Bundesautobahnen und Bundesstraßen unterscheidet. Eine unterschiedliche verfahrensmäßige Behandlung von Bundesstraßen im Sinne des Vorschlags des Bundesrats führt zu Schwierigkeiten in Fällen, in denen Bundesstraßen streckenweise vierspurig und streckenweise zweispurig ausgebaut sind. Der Vorschlag des Bundesrats birgt in diesen Fällen die Gefahr, daß gegebenenfalls über ein einheitliches Bauvorhaben, je nach dem betroffenen Streckenabschnitt, in zwei verschiedenen Verfahren entschieden werden müßte. Dies erscheint wenig sachgerecht. Die Bundesregierung spricht sich deshalb dafür aus, die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts generell für Bundesfernstraßen vorzusehen. Sie schlägt deshalb vor, § 48 Abs. 1 Nr. 8 wie folgt zu fassen: „Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen".

Zu 4. (§ 65 Abs. 3 VwGO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (§ 80 Abs. 5 VwGO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen. Sie weist allerdings schon jetzt darauf hin, daß die Einführung fester Fristen verfassungsrechtliche Fragen insbesondere deshalb aufwerfen kann, weil sich Art und Umfang der Belastungen innerhalb der Antragsfrist nicht in allen Fällen sicher abschätzen lassen.

Zu 7. (§ 80b — neu — VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Vorschrift würde den Vollzug des Verwaltungsakts vor Rechtskraft zum Regelfall machen. Dazu besteht aber keine Notwendigkeit, denn die Verwaltungsbehörde kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn eine solche Anordnung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, daß sich das Verwaltungsgericht zusätzlich mit der Frage befassen muß, ob die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung angeordnet werden soll, und weiter, daß sich das Oberverwaltungsgericht auf Antrag in einem Eilverfahren ebenfalls vorab mit dieser Frage auseinandersetzen müßte. Es dürfte zu erwarten sein, daß die damit verbundene zusätzliche Belastung der Gerichte eine eventuelle Entlastung durch den Wegfall von Rechtsmitteln, die nur aus Gründen der Verfahrensverzögerung eingelegt werden, aufwiegt.

Zu 8. (§ 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht keinen hinreichenden Grund dafür, daß Einstimmigkeit Voraussetzung für die Feststellung sein soll, daß die Kriterien für den Erlaß eines Gerichtsbescheides vorliegen. Das Gericht wird den Erlaß eines Gerichtsbescheides ohnehin kaum in Betracht ziehen, wenn auch nur ein Mitglied des Spruchkörpers besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in der Sache sieht oder eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich hält.

Zu 9. (§ 87a VwGO)

Dem Anliegen des Bundesrates, die in § 87a Abs. 1 und 2 vorgesehene parallele Entscheidungszuständigkeit des Vorsitzenden und des Berichterstatters in der Weise zu konkretisieren, daß nach Bestellung eines Berichterstatters stets dieser tätig wird, sollte nach Auffassung der Bundesregierung Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung hält jedoch folgende Fassung des § 87a für geeigneter:

„§ 87a

(1) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;

2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Streitwert;
5. über die Kosten.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst an Stelle der Kammer oder des Senats entscheiden.

(3) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser an Stelle des Vorsitzenden."

Zu 10. (§ 87a Abs. 2 und § 125 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Dem Vorschlag, die in § 87a Abs. 2 VwGO vorgesehene Möglichkeit, daß der Einzelrichter im Einverständnis der Beteiligten an Stelle des Spruchkörpers entscheidet, auf Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu beschränken und dies weiter von einem Übertragungsakt der Kammer abhängig zu machen, wird widersprochen. Das vorgeschlagene Modell führt bei den Verwaltungsgerichten dazu, daß sich die gesamte Kammer vor der Übertragung auf den Einzelrichter mit dem Streitverfahren befassen muß. Dies dürfte zu einem verfahrensmäßigen Mehraufwand führen. Im übrigen hält es die Bundesregierung für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor den Oberverwaltungsgerichten für unbedenklich, daß die abschließende Entscheidung von einem Mitglied des Spruchkörpers allein getroffen wird, wenn die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Insbesondere dann, wenn es bei der bisherigen grundsätzlich zulassungsfreien Berufung bleibt, werden auch künftig eine Reihe einfach gelagerter Fälle an das Oberverwaltungsgericht gelangen, die auf diese Weise nicht unerheblich beschleunigt werden können.

Die Vorschrift übernimmt insoweit die Regelung in § 524 Abs. 3 ZPO für das Verfahren vor den Oberlandesgerichten, die sich bewährt hat. Einen gleichlautenden Vorschlag enthält im übrigen § 79a FGO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (Drucksache 11/2386).

Zu 11. (§ 92 VwGO und § 33 AsylVfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12. (§ 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 13. (§§ 124 bis 131c VwGO — neu —)

Dem Vorschlag wird widersprochen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung des Regierungsentwurfs unter A. IV. 2. wird Bezug genommen.

Zu 14. (Kostenverzeichnis zu § 11 Abs. 1 GKG — Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 15. (§§ 6, 115 BRAGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung für notwendig für Fälle, in denen eine Vielzahl von Personen unterrichtet werden muß, eine allgemeine Regelung zu treffen, wie sie der Regierungsentwurf in § 6 BRAGO vorsieht. Allein die Tatsache, daß ein Verfahren ein Massenverfahren im Sinne des § 67a VwGO ist, rechtfertigt keine Sonderbehandlung.

Zudem erscheinen nach der Auffassung des Bundesrats unterschiedliche Auslegungen, ob Schreibauslagen für alle nach § 67a VwGO tätig werdenden oder nur für die gerichtlich bestellten Rechtsanwälte geregelt werden sollen, nicht ausgeschlossen. Dies sollte im Hinblick auf Bestrebungen, das Kostenrecht zu vereinfachen, und die Zahl der Kostenstreitigkeiten zu verringern, vermieden werden.

Zu 16. (§ 114 BRAGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es nicht für sachgemäß, Beteiligte, deren Verfahren als Musterverfahren ausgewählt werden, einem Kostenrisiko in Höhe der vom Bundesrat vorgeschlagenen Rechtsanwaltsgebühren auszusetzen. Dies würde sie gegenüber den Beteiligten der anderen, nicht ausgewählten Verfahren oder gegenüber Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen für ein Musterverfahren nicht vorliegen, erheblich benachteiligen, ohne daß die Betroffenen hierauf einen entscheidenden Einfluß haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Musterverfahren nicht generell schwieriger oder umfangreicher als andere Verfahren sind.

Zu 17. (§ 32 Abs. 9 Asylverfahrensgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Vorschläge des Bundesrats, denen die Bundesregierung zustimmt, verursachen wegen ihres rechtstechnischen Inhalts keine zusätzlichen Kosten, sie haben daher keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes oder der Länder, auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333